



Bericht

der Landesregierung

Verpflichtung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern zu gemeinnütziger Arbeit

Landtagsbeschluß vom 15. Mai 1997

– Drucksachen 14/711 und 14/735 –

Federführend ist die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Drucksache 14/1047

**Bericht der Landesregierung über die
Verpflichtung von
Sozialhilfeempfängerinnen und
Sozialhilfeempfängern zu gemeinnütziger Arbeit**

Gliederung

	Seite
1. Einleitung	3
2. Darstellung der Rechtslage	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	5
2.3 Kürzung der Sozialhilfe bei Verweigerung zumutbarer Arbeit	6
3. Auswertung der Befragung	7
3.1 Organisation der Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit	7
3.2 Qualitätssicherung der Beratung und Datenschutzaspekte	9
3.2.1 Beratung	9
3.2.2 Datenschutzregelungen	10
3.3 Durchführung der gemeinnützigen Arbeit	10
3.3.1 Art und Umfang der Tätigkeit	10
3.3.2 Feststellung der Arbeitsfähigkeit	12
3.3.3 Mehraufwandsvariante oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	13
3.3.4 Vermittlungschancen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger	14
3.3.5 Sanktionsmöglichkeiten bei Verweigerung gemeinnütziger Arbeit	17
3.4 Reaktion der Betroffenen	18
3.4.1 Akzeptanz der Angebote zu gemeinnütziger Arbeit	18
3.4.2 Problematik der „verschwundenen Antragstellerinnen und Antragsteller“	20
4. Lübecker Modell	21
4.1 Konzeption des Modellversuchs	21
4.2 Vorläufige Bewertung	22
5. Zusammenfassung	24

1. Einleitung

Der Landtag hat die Landesregierung auf der Grundlage der Anträge der Fraktion der CDU vom 6. Mai 1997 (Drs. 14/711) sowie der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 14/735) aufgefordert, einen Bericht über die Erfahrungen der Sozialämter mit der Verpflichtung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu gemeinnütziger Arbeit zu geben. Dabei sollten insbesondere die ersten Ergebnisse des Lübecker Modellversuches Berücksichtigung finden.

Vor dem Hintergrund einer Arbeitslosenzahl von offiziell ca. 4,5 Mio. Menschen und einer stetigen Zunahme der Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, gewinnen die in der Bevölkerung geäußerten Meinungen an Schärfe und finden Eingang in die Berichterstattung der Medien und in die politische Diskussion. Die Darstellung einzelner spektakulärer Mißbrauchsfälle durch die Medien enthält unausgesprochen oder explizit die Forderung an die Politik, die Gesetze zu ändern, um Mißbrauch auszuschließen, und an die Sozialämter den Appell, bestehende gesetzliche Regelungen konsequenter anzuwenden und die Berechtigung der Hilfgewährung stärker zu kontrollieren.

Aus der Sicht der erwerbstätigen Bevölkerung, die durch ihre Arbeit die finanziellen Mittel auch für die Sozialhilfeausgaben erwirtschaftet, sind solche Forderungen nachzuvollziehen. Allerdings fehlt es bisher an einem empirischen Nachweis, daß tatsächlich Sozialhilfeleistungen in nennenswertem Umfang mißbräuchlich in Empfang genommen werden. Im übrigen wird in der öffentlichen Debatte vernachlässigt, daß der Kreis der potentiell arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger deutlich kleiner ist als zumeist angenommen wird.

Aus dem Blickwinkel der Hilfebedürftigen ist der Schwerpunkt darauf zu legen, daß ihnen geholfen wird, worauf sie im übrigen einen Rechtsanspruch haben. Dabei muß es das Hauptziel bleiben, daß sie in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Daher sind in erster Linie die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß mehr Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Arbeitsmarktpolitik ist originäre Angelegenheit des Bundes, der in den letzten Jahren seinen gesetzlichen Verpflichtungen immer weniger nachgekommen ist. Länder und Kommunen haben hier zwar die Lücken gefüllt, das strukturelle Problem ist damit aber nicht zu lösen. Schon längst hat sich die Sozialhilfe von ihrer ursprünglichen Funktion der Überbrückung individueller Notlagen zur von Ländern und Kommunen finanzierten Dauerersatzkasse für Hunderttausende entwickelt, die keine Arbeit finden, keinen bezahlbaren Wohnraum oder mehrere Kinder haben. Die Hilfeempfängerinnen und -empfänger dafür verantwortlich zu machen, hieße Ursache und Wirkung zu verwechseln.

Die Forderung nach gemeinnütziger Arbeit ist nicht neu. Hilfe zur Arbeit in Form der gemeinnützigen Arbeit wird nicht nur in Lübeck, sondern bundesweit auch von vielen anderen Sozialhilfeträgern praktiziert. Im Vordergrund steht dabei die nicht zuletzt vom Bundessozialhilfegesetz vorgegebene Intention, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Angesichts der Lage am Arbeitsmarkt ist diese Wirkung allerdings kaum realistisch. Die Reaktion der Hilfesuchenden auf die Verknüpfung von Arbeitsverpflichtung und Leistungsbezug wird darüber hinaus auch als ein Indikator für eventuellen Leistungsmissbrauch interpretiert. Die Verpflichtung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu gemeinnütziger Arbeit muß insgesamt sehr differenziert betrachtet werden, wenn aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument Schlußfolgerungen für die politische Praxis gezogen werden sollen. Daher begrüßt die Landesregierung die Gelegenheit, durch diesen Bericht dazu beizutragen, die derzeitige Debatte auf eine sachliche Grundlage zu stellen.

2. Darstellung der Rechtslage

2.1 Allgemeines

Die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist eine nachrangige Sozialleistung, d.h., alle Hilfebedürftigen, die geistig und körperlich und nach ihren Lebensumständen dazu in der Lage sind, müssen vor einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe ihre Arbeitskraft zur Erzielung ihres Lebensunterhalts einsetzen. Es gibt keine Wahlfreiheit zwischen Sozialhilfe und Arbeit; alle arbeitsfähigen Hilfebedürftigen sind nach § 18 Abs. 1 BSHG verpflichtet zu arbeiten und haben bei der Suche nach einem Arbeitsplatz nach eigenen Kräften mitzuwirken. Es ist darauf hinzuwirken, daß sich die Hilfesuchenden um Arbeit bemühen und Arbeit finden. Zur Überwindung einer augenblicklichen Notlage muß grundsätzlich jede mögliche Arbeit angenommen werden. Die arbeitsfähigen Hilfesuchenden haben nachzuweisen, daß sie sich laufend ernsthaft um Arbeit bemühen, z.B. durch Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche. Das Sozialamt arbeitet in solchen Fällen eng mit dem Arbeitsamt zusammen.

2.2 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, die keine Arbeit finden können, sind zur Aufnahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit nach §§ 19 oder 20 BSHG verpflichtet.

Das BSHG sieht in § 19 vor, daß für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die arbeitsfähig sind und keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen. Hierfür kann der Sozialhilfeträger auch die Kosten übernehmen. Die Arbeitsgelegenheiten sollen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 BSHG in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung der Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein. Damit kann einerseits der Zweck verfolgt werden, auf die Arbeitseinstellung und auf die Arbeitshaltung einer Person einzuwirken. Es kann aber auch darum gehen, eine Verbesserung der Vermittlungschancen durch Qualifizierungsmaßnahmen zu erreichen.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwei Möglichkeiten: Bei der Schaffung zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeitsgelegenheiten können entweder übliche Arbeitsentgelte oder weiterhin Sozialhilfe zuzüglich einer Mehraufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Mehraufwand für Fahrten zum Arbeitsplatz, Arbeitskleidung usw. beträgt ca. 2,- DM pro Arbeitsstunde. Die genannten Möglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander; eine Rangfolge sieht das Gesetz nicht vor. Der Träger der Sozialhilfe entscheidet über die Ausgestaltung des

Arbeitseinsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der besonderen Situation der Betroffenen.

Das Angebot einer (gemeinnützigen) Beschäftigung kann auch den Zweck haben, die Arbeitsbereitschaft von Hilfesuchenden zu prüfen (vgl. § 20 BSHG).

2.3 Kürzung der Sozialhilfe bei Verweigerung zumutbarer Arbeit

Das BSHG sah immer schon die Möglichkeit vor, die Sozialhilfe im Falle der Verweigerung von zumutbarer Arbeit zu kürzen (§ 25 BSHG). Hiervon wurde bereits in der Vergangenheit in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht. Die Rechtsprechung hatte Kürzungen um 20 % des Regelsatzes bestätigt. Seit Mitte 1996 schreibt das neue Sozialhilferecht Kürzungen um mindestens 25 % zwingend vor.

§ 25 BSHG ist nicht auf die Erzwingung einer Arbeit ausgerichtet, sondern intendiert, daß die Betroffenen ihre Hilfebedürftigkeit durch Arbeit überwinden können. Es werden die Folgen geregelt, die sich aus einer schuldhaften Verweigerung ergeben.

3. Auswertung der Befragung

Im Hinblick auf den Berichtsauftrag hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sich mit einem Fragenkatalog an die Kreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger gewandt, um einen Überblick über die Praxis im Bereich der gemeinnützigen Arbeit zu gewinnen. Die sich aus dem Antrag zu Drs. 14/735 ergebenden Fragen sind in die Datenabfrage eingeflossen, die insgesamt 16 Fragen zu neun Themenkomplexen umfaßt. Die Kreise ihrerseits haben die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden beteiligt, die die Hilfe zum Lebensunterhalt und damit die Hilfe zur Arbeit für den Kreis als örtlichen Sozialhilfeträger wahrnehmen.

Mit einer Ausnahme haben alle örtlichen Träger der Sozialhilfe die Fragen beantwortet, allerdings in unterschiedlicher Ausführlichkeit. Genaue Statistiken liegen nur zum Teil vor. Eine tabellarische Auswertung des Umfrageergebnisses ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die folgende Auswertung ist in vier Abschnitte gegliedert. In die Auswertung ist das „Lübecker Modell“ mit einbezogen, wird aber wegen des Berichtsauftrages (Drs. 14/711) im Teil 4 gesondert dargestellt.

3.1 Organisation der Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit

Der Berichtsantrag zu Drs. 14/735 wirft die Frage auf, welche Sozialhilfeträger die Verpflichtung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu gemeinnütziger Arbeit auf Beschäftigungsgesellschaften oder andere Träger übertragen haben. Vorab wird ein kurzer Überblick über die Gesamtkonzeptionen der Beschäftigungsgesellschaften in Schleswig-Holstein gegeben:

Die Übertragung der Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit auf die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften wird erst seit jüngster Zeit diskutiert. Spezielle Konzeptionen sind aus diesem Grund mit Ausnahme des „Lübecker Modells“ von den anderen Trägern der Sozialhilfe nicht erarbeitet worden. Längerfristige Erfahrungen mit dieser neuen Aufgabenstellung liegen demnach noch nicht vor.

Die ursprüngliche Aufgabe der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften liegt in der Organisation und Durchführung von befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Reintegration von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in den Arbeitsmarkt. Die Beschäftigung dieser Personen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Einige Beschäftigungsgesellschaften wurden gegründet, um neue Projekte durchzuführen

und hierbei vielfältige Fördermittel aus der Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik zu bündeln, andere sollten mangels freier Träger nur die Abwicklung bekannter Maßnahmen gewährleisten. Eine wichtige Rolle für die Kommunen spielt aber auch die Ausgliederung von arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungsmaßnahmen aus dem öffentlichen Tarifgefüge, um die Maßnahmen kostengünstiger durchführen zu können und bei den Betroffenen realistische Lohnerwartungen für den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen.

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit in folgenden Städten und Kreisen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung:

Kiel:	KIBA gGmbH
Lübeck:	gab gGmbH
Flensburg:	bequa gGmbH
Kreis Pinneberg:	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Pinneberg
Kreis Stormarn:	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Stormarn
Kreis Hzt. Lauenbg.:	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hzt. Lauenburg
Kreis Plön:	NEULAND
Stadt Rendsburg:	RABS gGmbH

Gesellschaftszweck der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten durch Förderung der beruflichen Qualifikation, der sozialen Integration und der persönlichen Stabilisierung die (Re-) Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird ein befristeter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag abgeschlossen, der in der Regel eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren hat. Zielgruppen der Beschäftigungsgesellschaften sind in erster Linie Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, wobei - wenn möglich - die Förderinstrumentarien der Bundesanstalt für Arbeit genutzt werden. Neben der Beschäftigung der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sind Qualifizierung, Beratung, Betreuung und Vermittlung die Hauptaktivitäten der Beschäftigungsgesellschaften. Die Zusammenarbeit zwischen Beschäftigungsgesellschaften und Sozialämtern wird dabei im Rahmen von Leistungsvereinbarungen geregelt.

Aus rechtlichen Gründen kann die Heranziehung zu gemeinnütziger Arbeit i. e. S. von den Sozialhilfeträgern nicht auf eine Beschäftigungsgesellschaft übertragen werden, sondern lediglich die Durchführung der Maßnahmen. Der Heranziehungsbescheid richtet sich an die Hilfeempfängerin oder den Hilfeempfänger und ist aus rechtlichen Gründen vom Sozialhilfeträger selbst zu erlassen. Es muß diesem auch überlassen bleiben, über eventuelle Kürzungen der Sozialhilfe zu entscheiden.

Flensburg, Kiel, Lübeck, Pinneberg und Stormarn haben angegeben, daß dort die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit auf eine Beschäftigungsgesellschaft übertragen worden ist (s. Anlage zu Frage 2 a). Dies geschieht über eine

vertraglich geregelte Zusammenarbeit. Neun andere örtliche Sozialhilfeträger haben die Frage zwar verneint, arbeiten aber fall- und projektbezogen mit Beschäftigungsträgern zusammen.

3.2 Qualitätssicherung der Beratung und Datenschutzaspekte

3.2.1 Beratung

Für die Gewährung von Sozialleistungen im allgemeinen und von Sozialhilfe im besonderen und damit für die Hilfe zur Arbeit ist Qualitätssicherung von Bedeutung, wenn auch die stetig steigenden Anforderungen, die zunehmende Zahl von Hilfesuchenden, die vielen Rechtsänderungen und die wachsende finanzielle Enge die Rahmenbedingungen verschlechtert haben.

Die Sozialämter gaben an, daß die Qualität der Beratung in ihren eigenen Dienststellen durch Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch die Einstellung von qualifizierten Fachkräften gewährleistet wird. Zur Sicherung der Beratungsqualität gibt der Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger Bearbeitungshinweise oder führt fachaufsichtliche Prüfungen zur Vereinheitlichung der Praxis in den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden durch.

Die Beschäftigungsträger stellen die Qualität ihrer eigenen Beratungsarbeit selbst sicher, ihr Personal wird geschult und qualifiziert. Auf Qualitätsweiterentwicklung wird geachtet und auf Controlling in regelmäßigen Fachgesprächen hingewiesen. Auch die Nutzung von EDV-gestützten Datensammlungen hat sich als hilfreich erwiesen.

Sofern eine Beschäftigungsgesellschaft die Hilfe zur Arbeit durchführt, erfolgt ein ständiger Informationsfluß zwischen dem Sozialamt und dem Beschäftigungsträger und möglichst auch anderen beschäftigungspolitischen Akteuren, wie z. B. dem Arbeitsamt (vgl. insges. Anlage zu Frage 2 c).

Die Angaben der Sozialämter lassen nicht erkennen, ob eine spezielle Schulung im Hinblick auf die Eingliederung von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern durch Arbeitsbeschaffung bzw. -vermittlung erfolgt. So weist ein Kreis ausdrücklich darauf hin, daß die Sozialämter bei allen Bemühungen, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Arbeit zu bringen, keine „Nebenarbeitsämter“ seien.

3.2.2 Datenschutzregelungen

Eine fachgerechte Beratung setzt kontinuierliche Abstimmungsgespräche und ständige Informationen zwischen dem Sozialamt und der Beschäftigungsgesellschaft voraus. Allerdings ergeben sich dabei Fragen des Datenschutzes. Die persönlichen Daten der Betroffenen unterliegen den Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach den §§ 67 ff. SGB X. Die Datenverarbeitung und -nutzung durch eine Beschäftigungsgesellschaft richtet sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung von Sozialdaten ist in beiden Fällen unproblematisch, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.

Den Ausführungen der Sozialämter zufolge (vgl. Anlage zu Frage 2 b) wird der Datenschutz im Regelfall dadurch gewährleistet, daß die Hilfesuchenden eine Einverständniserklärung abgeben, bevor Daten an eine Beschäftigungsgesellschaft weitergegeben werden. Es wird aber auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß Hilfeempfängerinnen und -empfänger sich direkt mit dem jeweiligen Beschäftigungsträger in Verbindung setzen. Dieser erhebt dann die für eine Maßnahme erforderlichen persönlichen Angaben selbst und unmittelbar bei den Betroffenen.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, daß Beschäftigungsgesellschaften nicht als „Dritte“ im Sinne des § 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X angesehen werden. Es werden zwar nur die Daten übermittelt, die für die Betreuung der Hilfesuchenden unabdingbar sind, aber rechtlich ist diese Einschätzung fragwürdig und wird daher überprüft.

3.3 Durchführung der gemeinnützigen Arbeit

Um einen Überblick über den Umfang und die Art der Tätigkeitsfelder im Bereich der gemeinnützigen Arbeit zu gewinnen, wurden die örtlichen Sozialhilfeträger befragt, ob, in welcher Anzahl und in welchen Tätigkeitsfeldern Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

In § 19 Abs. 2 BSHG ist verankert, daß es sich bei den Arbeitsgelegenheiten nicht nur um gemeinnützige, sondern in der Regel auch um zusätzliche Arbeiten handeln muß.

3.3.1 Art und Umfang der Tätigkeit

Gemeinnützig ist eine Arbeit, die dem öffentlichen Wohl dient. Das Spektrum der Tätigkeitsfelder ist daher tendenziell breit angelegt und reicht von der Pflege öf-

fentlicher Anlagen jeglicher Art bis zu Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen (vgl. Anlage zu Frage 1 a). Eine Kategorisierung der Umfrageergebnisse ergab, daß die Mehrzahl der Sozialhilfeträger in folgenden Bereichen Plätze anbieten:

- Grün- und Sportanlagen, Kinderspielplätze.
- Pflegebereich, soziale Einrichtungen.
- Schulen, Kindergärten, Kultur.
- Kommunale und öffentliche Einrichtungen, Büro und Verwaltung.
- Umweltschutz, Reinigung und Recycling.

Nur fünf örtliche Träger geben gemeinnützige Arbeiten für den Baubereich an. Dies dürfte auf die Nähe zur gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen sein.

Der Abstand zu regulären Arbeitsplätzen soll dadurch gewahrt werden, daß die Arbeit im Regelfall zusätzlich ist, d. h. sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt erledigt werden würde. Im Einzelfall kann aber von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit abgesehen werden. Um dem Vorwurf des Einsatzes billiger Arbeitskräfte und damit der Wettbewerbsverzerrung mit öffentlichen Mitteln zu entgehen, muß der Sozialhilfeträger sorgfältig prüfen, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen er Arbeit anbietet. Letztlich liegt es aber nicht im Interesse der Hilfeempfängerinnen und -empfänger, wenn ihnen bei allzu enger Auslegung des Begriffs „zusätzlich“ Arbeiten zugemutet werden, deren Sinn für sie nicht mehr erkennbar ist.

Die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit wird in allen Kreisen und kreisfreien Städten praktiziert. Die Umfrage nach der Anzahl der Arbeitsplätze war ausdrücklich beschränkt auf den Zeitraum seit 1993, um einen aktuellen Überblick zu erhalten (vgl. Anlage zu Frage 1 b). Bei den Angaben über die Arbeitsverhältnisse ist zu berücksichtigen, daß genaue Zahlen z.T. fehlen oder aber die Gesamtzahl für den Zeitraum von 1993 bis 1997 auf die einzelnen Jahre heruntergerechnet wurde. Insgesamt gibt es mehr als 3000 Arbeitsplätze für gemeinnützige Beschäftigung. Die Nutzung dieser Plätze im Wege der Heranziehung stieg im Berichtszeitraum von 2.078 Fällen (1993) auf ca. 2.600 Fälle (1996 incl. Modellversuch in Lübeck).

Geht man davon aus, daß etwa 1/3 aller Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im erwerbsfähigen Alter (18 - 65 Jahre) in Schleswig-Holstein arbeitsfähig ist, so sind dies etwa 20.000 Personen. Bei etwas mehr als 3.000 gemeinnützigen Plätzen stehen damit für etwa 15 % der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger gemeinnützige Arbeiten zur Verfügung. Dieses Angebot kann in Anbetracht der mit der Schaffung gemeinnütziger Arbeit verbundenen Kosten (Regiekosten, Stammstellen für die Arbeitsaufsicht, Mehrkosten für Arbeitsverträge) als situationsangemessen bezeichnet werden.

Während die größeren Städte Kiel und Lübeck auf ein umfangreiches Angebot

verweisen, gestaltet sich die Situation im ländlichen Raum schwieriger. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, daß bei der Heranziehung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern zu gemeinnützigen Tätigkeiten qualifizierte Fachkräfte für die Anleitung und Unterweisung und auch für die Kontrolle der Beschäftigten vorhanden sein müssen. Wo sich dies in ländlichen Bereichen nicht wirtschaftlich organisieren läßt, wird von der Heranziehung in der Regel abgesehen.

3.3.2 Feststellung der Arbeitsfähigkeit

Nach § 18 Abs. 3 BSHG ist eine Arbeit nicht zumutbar, wenn jemand geistig oder körperlich hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde. Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, daß eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden darf, wenn dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet wird. Ob ein sonstiger wichtiger Grund für die Ablehnung von Arbeit vorhanden ist, muß im Einzelfall geprüft werden. Auch die Führung eines Haushalts und die Pflege von Angehörigen ist zu berücksichtigen.

Allgemeine Merkmale zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind:

- Alter der Hilfesuchenden,
- Gesundheitszustand,
- bisherige Qualifikation und Tätigkeiten,
- persönlicher Eindruck und persönliche Verhältnisse,
- Dauer der Arbeitslosigkeit,
- sowie sonstige psychosoziale und erwerbsbiographische Aspekte.

Bei Zweifeln über den Gesundheitszustand wird ein amtsärztliches Attest eingeholt.

Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit ist Voraussetzung für die Verpflichtung zur Arbeit und für den Einsatz von Hilfesuchenden auf bestimmten Arbeitsplätzen. Das Kriterium der Arbeitsfähigkeit soll sicherstellen, daß mit der generellen Pflicht zur Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit und mit dem Instrumentarium der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG menschenwürdig umgegangen wird.

Die Umfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern hat ergeben, daß die gesetzlichen Kriterien des § 18 Abs. 3 BSHG bei der Prüfung der Arbeitsfähigkeit zugrundegelegt werden (vgl. Anlage zu Frage 3).

3.3.3 Mehraufwandsvariante oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Der Sozialhilfeträger hat die Möglichkeit, der oder dem Hilfesuchenden ein ortsübliches Arbeitsentgelt zu gewähren mit der Folge, daß Sozialversicherungsansprüche erworben werden können. Er kann sich aber auch dafür entscheiden, Hilfe zum Lebensunterhalt weiter zu gewähren zzgl. einer Mehraufwandsentschädigung.

Einigkeit besteht darin, daß ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis die späteren Vermittlungschancen von Hilfeempfängerinnen und -empfängern erhöht und ihre soziale Absicherung in der Renten- und Kranken- und Arbeitslosenversicherung verbessert. Dennoch sind angesichts der Vielfalt der Problemlagen Fälle denkbar, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Sozialamt und im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt verbleiben sollten, um auf diese Weise soziale und berufliche Fähigkeiten zu testen und möglicherweise zu stabilisieren.

Die Umfrage bei den Sozialhilfeträgern hat ergeben (s. Anlage zu Frage 4), daß mit zunehmender Tendenz Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger im Rahmen des § 19 Abs. 2 BSHG sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Von der Mehraufwandsvariante wird in Schleswig-Holstein aber in weitaus größerem Umfang Gebrauch gemacht, in einem Kreis wird gemeinnützige Arbeit ausschließlich auf diese Weise angeboten. Die Mehraufwandsvariante hat sich aber vielfach zu einer dem Abschluß eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses vorgelagerten Maßnahme entwickelt, wird also als eine Art Probezeit genutzt. Bei erfolgreicher Teilnahme an der meist befristeten gemeinnützigen Tätigkeit nach der Mehraufwandsvariante folgt dann das Angebot zum Abschluß eines Arbeitsvertrages.

Die Arbeitsverträge sind nach Angaben der örtlichen Sozialhilfeträger überwiegend auf ein Jahr angelegt (s. Anlage zu Frage 5). Einige örtliche Träger schließen einjährige Arbeitsverträge mit einer Verlängerungsmöglichkeit um in der Regel ein weiteres Jahr (in Ausnahmefällen zwei Jahre) ab. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß Arbeitsverträge, die auf insgesamt zwei Jahre abgeschlossen werden, größere Wiedereingliederungschancen bieten als Maßnahmen von einjähriger Dauer. Dies kommt auch in den Richtlinien zu „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (Ziffer III 4, „Arbeit statt Sozialhilfe“) zum Ausdruck.

Bei Anwendung der Mehraufwandsvariante erfolgt die Heranziehung zur Arbeitsleistung nach Angaben der Sozialämter durchschnittlich für etwa drei bis sechs Monate. Ein örtlicher Träger der Sozialhilfe gibt ausdrücklich an, bei der Mehraufwandsentschädigung keine zeitlichen Vorgaben aufzustellen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß gerade bei der Mehraufwandsvariante in zeitlicher Hinsicht

auf den Einzelfall abzustellen ist. In besonders gelagerten Fällen kann sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstrecken oder sogar die Gesamtdauer der Hilfgewährung erfassen.

3.3.4 Vermittlungschancen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Es ist eingangs bereits ausgeführt worden, daß nach den gesetzlichen Vorgaben im Bundessozialhilfegesetz gemeinnützige Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, um Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern den Weg zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu ebnen und die Rückkehr in die Arbeitswelt zu erleichtern. Die Eingliederungschancen sollen dauerhaft erhöht werden. Um ein Bild der Praxis darüber zu erhalten, ob dieses Ziel erreicht wird, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die örtlichen Träger befragt, was mit den Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme geschieht und in wievielen Fällen eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt (vgl. im einzelnen Anlagen zu Fragen 7 a und b).

Einige Sozialämter geben an, daß sie bzw. die von ihnen beauftragten Beschäftigungsgesellschaften sich intensiv darum bemühen, geeignete unbefristete Beschäftigungen für die von ihnen betreuten Personen zu finden. Dies geschieht - wenn möglich - bereits während der laufenden Maßnahme und soll nach Angaben einer Beschäftigungsgesellschaft ausdrücklich intensiviert werden. Mehrere Sozialhilfeträger haben darauf hingewiesen, daß zur Eingliederungs-/Vermittlungsquote keine Angaben gemacht werden können, da Statistiken hierüber nicht geführt werden. Nach den vorliegenden Angaben liegt die Vermittlungsquote in den ersten Arbeitsmarkt bei gemeinnütziger Arbeit auf der Grundlage eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei etwa 10 - 30 %, bei Einschaltung von Vermittlungsagenturen konnten sogar bis zu 50 % vermittelt werden. Ein örtlicher Träger gibt an, daß flankierende Maßnahmen, wie z. B. die Gewährung eines Lohnkostenzuschusses, die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und -geber erhöhen können, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Ein Kreis weist ausdrücklich darauf hin, daß auch die Hilfeempfängerinnen und -empfänger gebeten bzw. aufgefordert werden, sich um eine geeignete Beschäftigung zu bemühen. Gelingt dies nicht, wird die laufende Hilfe ungekürzt weitergewährt. Auch die Forderung nach einer monatlichen persönlichen Vorsprache bei der Arbeitsverwaltung vor Auszahlung der Sozialhilfe wird in diesem Zusammenhang praktiziert.

Die Sozialhilfeträger haben darauf hingewiesen, daß nach Abschluß einer ein-

jährigen sozialversicherungspflichtigen Maßnahme vorrangige Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. nach dem Arbeitsförderungsreformgesetz zu berücksichtigen sind, wenn eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Reichen die Leistungen der Arbeitsverwaltung nicht aus, wird ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Mit dem Erwerb von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe sind die Betroffenen auch wieder eingegliedert in die Arbeitsvermittlung und sonstige Unterstützung durch das Arbeitsamt. Auch die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung ist dann möglich.

Hat eine Hilfeempfängerin oder ein Hilfeempfänger gemeinnützige Arbeit nach der Mehraufwandsvariante abgeleistet, gelingt nach Angaben der Sozialämter eine Vermittlung nur in wenigen Fällen. Unter Eingliederungsaspekten ist es daher sinnvoll, daß die örtlichen Träger weiter versuchen bzw. dazu übergehen, die Beschäftigten aus Maßnahmen auf der Grundlage der Mehraufwandsvariante in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu überführen.

Zwar ist Arbeitsmarktpolitik (vorrangig) Aufgabe des Bundes, der aber seinen gesetzlichen Verpflichtungen in den letzten Jahren immer weniger nachgekommen ist und sich immer weiter aus der Finanzierung zurückgezogen hat. Dadurch sind Länder und Kommunen gezwungen worden, sich auch im Bereich der Arbeitsmarktpolitik zu einem ganz erheblichen Teil konzeptionell und finanziell zu engagieren. Die Kommunen beteiligen sich vor allem bei der ergänzenden Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie - in jüngerer Zeit deutlich verstärkt - durch qualifizierende und beschäftigungswirksame Projekte im Rahmen von „Arbeit statt Sozialhilfe“. Das Land ist in diesem Sektor vor allem mit dem Programm für aktive Arbeitsmarktpolitik „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH) eingesprungen, das Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ergänzt, Projekte der Kommunen unterstützt und die Erprobung neuer Ansätze ermöglicht:

- Im Rahmen von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt unterstützt die Landesregierung kommunale und sonstige Träger insbesondere bei der Finanzierung von Lohnkosten.
- Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft übernimmt das Land in Absprache mit dem Landesarbeitsamt Nord und den Arbeitsämtern vor Ort bei besonders schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen mit ergänzendem Sozialhilfebezug im Rahmen des § 96 AFG im Regelfall die Hälfte der verstärkten Förderung.

- Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, die die EU-Kommission dem Land für spezielle Programme in bestimmten Fördergebieten bewilligt hat, stellt das Land Zuschüsse für Projekte bereit, bei denen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger eingesetzt werden.
- Die Beschäftigung von Sozialhilfe empfangenden Personen bei den Kreisen, Städten, Ämtern und Gemeinden selbst, bei kommunalen oder ähnlichen Betrieben, bei freien Trägern und auch bei privaten Einrichtungen und Unternehmen unterstützt das Land durch einen Zuschuß zu den von Trägern der Sozialhilfe ganz oder teilweise zu finanzierenden Lohnkosten.

Daneben ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an einer ganzen Reihe von Modellprojekten beteiligt, durch die zur Vermeidung von Sozialhilfe Weiterbildung und Arbeit gefördert werden. Die wichtigsten sind nachstehend aufgeführt:

- QUABS, Qualifizierung und Beschäftigung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern in der Stadt Neumünster, im Kreis Pinneberg und einigen Gemeinden sowie in Bad Oldesloe im Kreis Stormarn. Dies Projekt lief vom Herbst 1993 bis Ende 1996 und wird zur Zeit an allen Standorten von den Modellprojekträgern in Form anderer, ebenfalls vom Land kofinanzierter Maßnahmen weitergeführt.
- Die „Neuland-Beschäftigungsagentur“ im Kreis Plön ist ein Projekt für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, das kombiniert wird mit gezielter Ansprache, Beratung, Qualifizierung und sozialer Zeitarbeit als Sonderform der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung.
- Die von den regionalen Kreishandwerkerschaften gegründete „Chance Zeitarbeit“ in Dithmarschen und Nordfriesland ist eine gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft, die unter maßgeblicher Beteiligung der beiden Kreise tätig wird und bei ihren Projekten Schlüsselqualifikationen im Rahmen beruflicher Weiterbildung vermittelt.
- Der Kreis Segeberg hat die „Maatwerk-Vermittlungsagentur“ mit der unmittelbaren Vermittlung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Beschäftigung beauftragt. Das Land unterstützt dieses Projekt mit einem Zuschuß für den Fall, daß die Vermittlungserfolge geringer ausfallen als erwartet.

3.3.5 Sanktionsmöglichkeiten bei Verweigerung gemeinnütziger Arbeit

§ 25 Abs. 1 BSHG enthält folgende Regelung:

„Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder zumutbaren Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 BSHG nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 v.H. des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.“

Damit soll sichergestellt werden, daß Arbeitsunwillige nicht auf Kosten der Allgemeinheit versorgt werden. Dies wäre sowohl den übrigen Hilfeempfängerinnen und -empfängern gegenüber als auch im Hinblick auf die aus Steuermitteln zu finanzierenden Leistungen nicht zu vertreten.

Vor einer Kürzungsmaßnahme ist allerdings zu prüfen, ob die Verweigerung der gemeinnützigen Tätigkeit nicht möglicherweise berechtigt ist. § 25 Abs. 1 BSHG ist als letztes Mittel zu betrachten; vor seiner Anwendung ist auch zu prüfen, ob das Fehlverhalten von Hilfesuchenden nicht andere Hilfen erforderlich macht. Gegebenenfalls aber ist eine völlige Einstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt eine rechtlich zulässige und durch die Rechtsprechung anerkannte Maßnahme.

Nach Angaben der Sozialhilfeträger wird gemäß § 25 Abs. 1 BSHG verfahren, wenn Hilfeempfängerinnen und -empfänger die ihnen angebotene gemeinnützige Tätigkeit verweigern. Es erfolgt zunächst eine intensive Beratung, die bei Einschaltung einer Beschäftigungsgesellschaft bereits dort erfolgt. Erst wenn erkennbar wird, daß Betroffene grundsätzlich nicht arbeitswillig sind und damit das Scheitern aller Beratungsbemühungen offensichtlich wird, ergeht eine entsprechende Mitteilung an das Sozialamt. Dieses droht dann die Kürzung der Hilfe an und gibt dadurch noch Gelegenheit zur Stellungnahme; erst dann erfolgt eine stufenweise Kürzung, oder aber es wird im weiteren Verlauf die Sozialhilfeleistung ganz eingestellt.

Ein Kreis führt aus, daß dort im äußersten Fall bei beharrlicher Arbeitsverweigerung die Hilfe vorübergehend völlig eingestellt werde, bei Wiederaufnahme der Hilfestellung kämen dann vornehmlich Sachleistungen in Betracht. Diese Verfahrensweise ist auf die Rechtsprechung zurückzuführen, die vorgibt, daß der Sozialhilfeträger die Hilfesuchenden auch bei Anwendung des § 25 Abs. 1 BSHG nicht völlig aus seiner Obhut entlassen darf. Er ist verpflichtet, den einzelnen Fall unter Kontrolle zu halten und ggf. neue Maßnahmen einzuleiten bzw. anzubieten.

Ein anderer Kreis weist ausdrücklich darauf hin, daß die Kürzung der Sozialhilfeleistung problematisch sein kann, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

So schreibt § 25 Abs. 3 BSHG vor, daß soweit wie möglich zu verhüten ist, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfängerinnen und -empfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

Die Auswertung der Befragung hat ergeben, daß die Sozialämter die in § 25 BSHG vorgesehenen Maßnahmen konsequent anwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Nach Angaben einer Beschäftigungsgesellschaft ergeben sich Kürzungsfälle bei lediglich 1 % der fraglichen Personengruppe, im übrigen wurden keine Zahlenangaben gemacht.

3.4 Reaktion der Betroffenen

3.4.1 Akzeptanz der Angebote zu gemeinnütziger Arbeit

In der kürzlich wieder aufgelebten Diskussion um die Verpflichtung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zur (gemeinnützigen) Arbeit schwingt der Vorwurf mit, daß viele Betroffene als arbeitsunwillig zu betrachten seien. Um herauszufinden, ob und in welchem Umfang diese „Hängemattenpolemik“ gerechtfertigt ist, wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe gebeten, Auskunft über die Reaktion der Betroffenen auf ein Arbeitsangebot von Seiten des Sozialamtes zu geben.

Die Umfrage (vgl. Anlage zu Fragen 6 a und b) hat ergeben, daß das Angebot zum Abschluß eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages in der Regel sehr positiv aufgefaßt und gern angenommen wird. Die Sozialhilfeträger weisen aber zum Teil ausdrücklich darauf hin, daß nur Personen eingesetzt werden, die Interesse haben und für die angebotene Arbeit geeignet erscheinen. Es findet eine sehr sorgfältige Auswahl der in Frage kommenden Personen statt, so daß Arbeitsverträge stets auf freiwilliger Basis zustande kommen.

Aber auch nach Abschluß eines Arbeitsvertrages kommt es nach den Angaben der Sozialämter zu Abbrüchen, in Ausnahmefällen auch zu Kündigungen, z. B. wegen mangelnder Arbeitsbereitschaft oder wegen Alkoholmißbrauchs. Nur wenige Sozialhilfeträger haben konkrete Zahlen oder eine Schätzung bezüglich der Abbrecherquote angegeben. In einem Kreis gibt es nur eine sehr geringe Abbruchquote, dies wird mit dem Auswahlverfahren der zu beschäftigenden Personen erklärt. Ein anderer Kreis führt aus, daß bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Quote derjenigen, die in den laufenden Sozialhilfebezug zurückkehren, bei ca. 10 - 15 % liegt. Eine Beschäftigungsgesellschaft gibt an, daß die Abbruchquote bei Personen, die zunächst gegen Mehraufwandsentschädigung gearbeitet haben, bei 17,5 % in den ersten sechs Mo-

naten liegt. Dagegen gäben im gleichen Zeitraum ca. 30 % der Personen, die sofort ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind, ihr Arbeitsverhältnis auf.

Das vorhandene Datenmaterial läßt eine fundierte Aussage über die vorzeitige Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen für Schleswig-Holstein insgesamt nicht zu.

Gemeinnützige Arbeit in Gestalt der Mehraufwandsvariante wird häufig von vornherein abgelehnt. Die Sozialämter müssen hier Überzeugungsarbeit leisten, weil es sich oft um eine Maßnahme gegen Arbeitsentwöhnung handelt. Die Sozialhilfeträger geben an, daß ein großer Teil der Betroffenen es als Schikane oder Bestrafung empfindet, für eine geringe Entschädigung (in der Regel 2,- DM) arbeiten zu müssen. Diese Einstellung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Mehraufwandsentschädigung quasi als Stundenlohn gewertet wird. Die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sehen nicht, daß rechtlich gesehen die laufende Sozialhilfe hinzuzurechnen ist, so daß sich ein weitaus höherer Betrag ergibt.

Nach Angaben der Sozialämter sind während der Maßnahmen hohe Fehlzeiten zu verzeichnen, oder es kommt zur völligen Arbeitsverweigerung. Im ländlichen Raum kommen - so führt ein Kreis aus - Ängste hinzu, durch die Arbeit im hier eher überschaubaren sozialen Umfeld „ins Gerede zu kommen“. Nach Angaben der Sozialämter ist eine geringe (so Stormarn) bis hohe Akzeptanz (so Kiel) zu verzeichnen, wenn im Anschluß an die Mehraufwandsvariante ein Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt wird.

Eine Beschäftigungsgesellschaft weist darauf hin, daß ca. 85 % aller Abbrüche in den ersten vier Wochen der Beschäftigung erfolgen. 1,3 % der Betroffenen verweigerten die Annahme einer Beschäftigung grundsätzlich (s. im einzelnen Anlage zu Frage 6 b).

Die Ursachen für das Scheitern einer Maßnahme sind nach den Aussagen der örtlichen Träger der Sozialhilfe (vgl. Anlage zu Frage 6 c) in der Persönlichkeit der Betroffenen zu suchen. Hier sind zu nennen:

- Mangelnde Motivation, negative Einstellung,
- Arbeitsentwöhnung,
- gesundheitliche Beschwerden (Suchtprobleme, sonstige Krankheiten).

Die Umfrage hat ergeben, daß gemeinnützige Arbeit in Form der Mehraufwandsvariante deutlich schlechter angenommen wird als ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Als einem Arbeitsvertrag vorgeschaltete Maßnahme stößt sie indessen auf deutlich größere Akzeptanz.

3.4.2 Problematik der „verschwundenen Antragstellerinnen und Antragsteller“

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die örtlichen Sozialhilfeträger gefragt, wieviele Antragstellerinnen und -steller auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt verzichten, wenn die Leistungen der Sozialhilfe von der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht werden. Nach Aussage der Lübecker Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft (im folgenden „gab“ genannt), sind im Rahmen des Lübecker Modellversuchs 27 % der Antragstellerinnen und -steller in der Hansestadt Lübeck nicht in einen Leistungsbezug der Sozialhilfe gekommen, nachdem die Hilfestellung von der Aufnahme gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht worden war. Sie hätten den Antrag aus unbekanntem Gründen nicht aufrecht erhalten, mehr als 20 % der Betroffenen seien nicht zur Beratung bei der „gab“ erschienen. Auf das „Lübecker Modell“ wird im nächstfolgenden Abschnitt noch näher eingegangen.

Aus den Antworten der Sozialhilfeträger (vgl. Anlage zu Frage 9 a) läßt sich entnehmen, daß sie die o.g. Frage nicht allein auf Erstanträge, sondern auch auf solche Personen bezogen haben, die bereits im laufenden Hilfebezug stehen. Daher wird auch in diesem Zusammenhang auf § 25 BSHG hingewiesen. Eine Kürzung der Sozialhilfe wird von den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern nach den Angaben der Sozialämter teilweise in Kauf genommen, ein endgültiger Verzicht kommt hingegen nur in Ausnahmefällen vor.

Einige Sozialhilfeträger weisen darauf hin, daß eine Aussage nicht möglich ist, da die Personen statistisch nicht erfaßt werden. Die Bandbreite der prozentualen Angaben reicht von 1 bis 25 % der Personen, die auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt verzichten.

Wegen fehlenden Datenmaterials kann ein landesweiter Vergleich mit den Lübecker Zahlen nicht durchgeführt werden.

Über die Beweggründe der Personen, die nach Aufforderung zu gemeinnütziger Arbeit nicht wieder beim Sozialamt erscheinen, liegen den Sozialhilfeträgern keine gesicherten Erkenntnisse vor (vgl. Anlage zu Frage 9 b). Es werden lediglich Vermutungen angestellt, z. B. sei es denkbar, daß die Personen über andere Einnahmen verfügen oder Unterstützung durch andere, wie Familie oder Freundeskreis, erhalten.

4. Lübecker Modell

Das „Lübecker Modell“ hat in den letzten Monaten große öffentliche Beachtung gefunden und ist auch über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus diskutiert worden. Der Modellversuch wurde nach einjähriger Dauer Ende August 1997 abgeschlossen.

4.1 Konzeption des Modellversuchs

Ziel des Modellversuches war die verbesserte langfristige Integration Lübecker Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Arbeitsmarkt.

Im Januar 1996 beschloß der Senat der Hansestadt Lübeck, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Sozialhilfeabhängigkeit auszuweiten und auch die gemeinnützige Arbeit nach der Mehraufwandsvariante wieder einzuführen, nachdem die Lübecker Bürgerschaft diese Variante für die Hansestadt Lübeck 1986 weitestgehend ausgeschlossen hatte. Zunächst wurde das Modell als Probelauf für ein Jahr beschlossen, begrenzt auf 200 Personen (daher Modellversuch MV 200). Die Anzahl wurde später um weitere 200 Personen aufgestockt. Alle Neuantragstellerinnen und -steller wurden verpflichtet, bei der „gab“ vorstellig zu werden, und wurden dort bei maximal 30 Wochenstunden sechs Monate lang im Rahmen gemeinnütziger Arbeiten beschäftigt. Sie erhielten neben der Hilfe zum Lebensunterhalt eine Mehraufwandsentschädigung von 2,- bis 2,50 DM pro Stunde. Während dieser sechsmonatigen Beschäftigungszeit wurden Informationsseminare von insgesamt 60 Stunden verpflichtend angeboten (z.B. allgemeine Informationen über Arbeitsrecht, Arbeitssuche, Überschuldungsproblematik). Danach wurde mit den Hilfeempfängerinnen und -empfängern ein auf ein Jahr befristeter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit über die Mehraufwandsvariante erfolgte also als eine dem Arbeitsvertrag vorgeschaltete Maßnahme, wie dies auch andere örtliche Träger zunehmend praktizieren (vgl. oben 3.3.3).

Das Konzept des Modellversuches war auf die Integration der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet, nach Ausführungen der „gab“ habe man sich immer darum bemüht, die Betroffenen von Sozialhilfe unabhängig werden zu lassen. Daher wurden auch laufend individuell angepaßte Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Ziel sei es gewesen, im Rahmen von „MV 200“ eine direkte Anschlußbeschäftigung bereitzustellen.

Auch die Lübecker Bürgerschaft stellte seinerzeit darauf ab, daß die Beschäftigten von Sozialhilfe unabhängig werden, sich durch die Maßnahmen der „gab“ qualifizieren und dadurch ihre Chancen zur Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt erhöhen könnten. Gelingt dies nicht, würden die Beschäftigten nach

Auslauf der in der Regel auf ein Jahr befristeten Arbeitsverträge zumindest Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz erwerben.

4.2 Vorläufige Bewertung

Im weiteren Verlauf der Darstellung und Diskussion geriet der Gedanke der Eingliederung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger immer mehr in den Hintergrund. Nach Ablauf von drei Monaten des Modellversuches veröffentlichte die „gab“ eine erste Auswertung. Danach zeichnete sich ab, daß Arbeitslosigkeit in erheblich höherem Umfang als angenommen die Ursache für die Beantragung von Sozialhilfeleistungen war (etwa 33 % aller Hilfeempfängerinnen und -empfänger). Insbesondere hatten 27 % der arbeitsfähigen Personen nach dem Verweis auf die gemeinnützige Arbeit den Antrag auf Sozialhilfe zurückgezogen bzw. nicht weiterverfolgt.

Auffällig ist, daß nicht der Hauptzweck des Modellversuches, nämlich die gezielte und gestufte Zuführung zu Angeboten der Hilfe zur Arbeit, sondern der genannte Nebeneffekt das größte öffentliche Echo erhalten hat. Auch die von der „gab“ errechneten Einsparungen stießen bei den Kämmerern der von den steigenden Sozialhilfelasten betroffenen Gebietskörperschaften auf höchstes Interesse. Hierzu ist anzumerken, daß die veröffentlichten mutmaßlichen Einsparungen auf Schätzungen der Sozialhilfekosten beruhten, die für die nicht bei der „gab“ erschienenen Hilfesuchenden angefallen wären. Diese „Einsparungen“ sind haushaltsrechtlich zur Finanzierung weiterer Maßnahmen der „gab“ in Ansatz gebracht worden.

Das „Lübecker Modell“ ist für die Medien und die Politik deswegen von so großem Interesse, weil es sich mit den Reizthemen „Mißbrauch“ und „Schwarzarbeit“ und den dringend erwünschten Einsparungen in der Sozialhilfe so gut verbinden läßt. Auch hat bisher niemand überprüft, wo die „untergetauchten“ Hilfesuchenden letztendlich ihr Ein- bzw. Auskommen gefunden haben und ob sie die beantragte Sozialhilfe tatsächlich mißbräuchlich in Anspruch nehmen wollten (vgl. oben 3.4.2).

Die Beratungsgesellschaft für Beschäftigung in Schleswig-Holstein (BSH mbH) hat von der Hansestadt Lübeck den Auftrag erhalten, die Ergebnisse des MV 200 zu evaluieren, damit diese für künftige Strategien verwendet werden können. Die Bewertung soll bis Ende Oktober 1997 abgeschlossen sein.

Ohne dieser Auswertung im einzelnen vorzugreifen, kann bereits jetzt gesagt werden, daß die primäre Zielrichtung, arbeitsfähige Personen bei bzw. unmittelbar nach der Beantragung von Sozialhilfe in Arbeit zu bringen, sinnvoll und wünschenswert ist. Grundsätzlich ist dem gesetzlichen Auftrag, daß die Siche-

rung des Lebensunterhalts durch eigene Arbeit der Sozialhilfe in jedem Fall vorgeht, Rechnung zu tragen. Die Angabe, daß 27 % der Fälle nicht zum Sozialhilfebezug geführt haben und daher nicht kostenwirksam wurden, muß aber sehr differenziert betrachtet werden und kann nicht ohne weiteres als „Mißbrauchsquote“ bei den Neuantragstellerinnen und -stellern in der Hansestadt Lübeck verstanden oder gar verallgemeinert werden.

Die Tatsache, daß jemand den Antrag auf Sozialhilfe nicht weiterverfolgt, wenn die Leistung von gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht wird, schließt aber die Möglichkeit ein, daß diese Person über andere Unterhaltsquellen verfügt und damit rechtswidrig Sozialhilfe in Anspruch nehmen wollte. Denkbar ist aber auch, daß eine Person lediglich ergänzende Hilfe in Anspruch nehmen wollte, weil sie ihren Lebensunterhalt nur teilweise selbst bestreiten kann, sich bei der Aussicht auf gemeinnützige Arbeit aber mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln begnügt. Es besteht auch die Möglichkeit, daß jemand aus anderen Gründen auf Sozialhilfe verzichtet, die er bei der Antragstellung nicht offenlegt, die aber seine Arbeitsfähigkeit berühren könnten. Solange Vermutungen nicht durch konkrete Ermittlungen verifiziert werden können, ist von Hilfebedürftigkeit auszugehen, wenn die übrigen Voraussetzungen des BSHG vorliegen. Der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, der besonderen Situation eines jeden Einzelfalles nachzugehen und die Wirksamkeit der Hilfe zu sichern.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß über die Lebenssituation der Betroffenen zu wenige oder gar keine Erkenntnisse vorliegen. Die „gab“ hat angekündigt, daß sie eine schriftliche Befragung durchführen will, die naturgemäß auf freiwilliger Basis erfolgen muß und daher mit Fragezeichen versehen werden muß. Zur Verhinderung bzw. Aufdeckung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialleistungen bedarf es anderer Instrumentarien als der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit. Ein Ansatzpunkt ist z. B. ein verbesserter Datenaustausch bei der Prüfung und vor der Gewährung von Sozialleistungen.

5. Zusammenfassung

Die Auswertung der Umfrage hat im wesentlichen folgendes ergeben:

- Gemeinnützige Arbeit wird sowohl nach der Mehraufwandsvariante als auch in Form eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in allen Kreisen und kreisfreien Städten angeboten.
- In einigen Kreisen könnte das Angebot an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tendenziell verstärkt werden.
- Im Hinblick auf die Eingliederungschancen von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern sollten bevorzugt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse angeboten werden.
- Die Mehraufwandsvariante sollte verstärkt als der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorgelagerte Maßnahme genutzt werden.
- Um die Wirksamkeit der Maßnahmen besser beurteilen zu können, sind aussagefähige Statistiken und Verlaufsbeobachtungen erforderlich.

Darüber hinaus sollten die sonstigen Möglichkeiten der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG verstärkt genutzt werden, z. B. können Lohnkostenzuschüsse die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhöhen, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zu beschäftigen.

Durch intensivierte Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern sollen die Eingliederungschancen von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern nicht zuletzt dadurch verbessert werden, daß diese verstärkt in die Unterstützungs- und Vermittlungsmöglichkeiten des Arbeitsförderungsrechts einbezogen werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist auf Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Landesarbeitsamtes Nord zustande gekommen.

In Übereinstimmung mit der Zielsetzung des BSHG ist festzuhalten, daß die Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit vor allem die Eingliederungsmöglichkeiten der Betroffenen verbessern sollen. Es geht in erster Linie darum, hilfebedürftige Menschen aus der Sozialhilfe herauszuführen. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit erscheint nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht als geeignetes Instrument zur gezielten Mißbrauchsbekämpfung. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit bietet, auch soweit sie als bloße Sanktionsmaßnahme dienen soll, keine Perspektive, weder für die Betroffenen, noch für die Gesellschaft. Die Entlastung ist scheinbar und kurzfristig.

Ziel aller Bemühungen muß sein, arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger wieder in die Lage zu versetzen, durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen.

Anlage

„Verpflichtung von Sozialhilfeempfängern zu gemeinnütziger Arbeit“

**Umfrage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Abteilung 5)
bei den Kreisen und Kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein**

Auswertung durch

**Beratungsgesellschaft für
Beschäftigung in Schleswig-Holstein
(BSH) mbH
Haart 224
24539 Neumünster
Telefon 04321/97 72-0
Telefax 04321/7 42 69**

**Frage 1a) Stehen gemeinnützige Arbeitsplätze zur Verfügung?
Wenn ja, in welchen Tätigkeitsfeldern und in welcher Anzahl?**

Verwaltungseinheit	Anzahl der Plätze/ Personen (1997)	Grün- und Sportanlagen, Kinderspielplätze	Baubereich (Hoch- und Tiefbau, Bauwerke), Bauhof	Pflegebereich/ Soziale Einrichtungen	Schulen/ Kindergärten, Kultur	kommunale u. öffentliche Einrichtungen ¹ , Büro/Verwaltung	Umweltschutz, Reinigung und Recycling	Sonstiges ²
Flensburg ³	250	x	x	x	x	x	x	x
Kiel/KIBA ⁴	unbegrenzt ⁵	x		x		x	x	x
Lübeck/gab ⁶	800	(x)	x	x	x	x	(x)	x
Neumünster								
Dithmarschen ⁷	40	x	x	x	x	x		x
Hzgt. Lauenburg	379	x	x		x	x	x	
Nordfriesland	98	x			x	x	x	
Ostholstein	188	x	x	x	x	x	x	x
Pinneberg ⁸	284	x	x	x	x	x	x	
Plön ⁹	120	x	x	x	x	x		
Rendsburg-Eckernförde	450	x	x	x	x	x	x	
Schleswig-Flensburg	108	x		x	x	x	x	
Segeberg	176	x		x		x		
Steinburg	130	x				x	x	
Stormarn ¹⁰	ausreichend	x	x	x	x	x		

Insgesamt kann in Schleswig-Holstein von über 3.000 Arbeitsplätzen für die gemeinnützige Beschäftigung von Sozialhilfeempfänger/-innen ausgegangen werden. Insbesondere in der Landeshauptstadt Kiel scheint die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für die gemeinnützige Beschäftigung keine Probleme zu bereiten. Die Zahl der Arbeitsgelegenheiten wird mit „unbeschränkt“ angegeben. Auch in den anderen kreisfreien Städten und den Landkreisen steht eine ausreichende Anzahl an Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung. Die meisten Arbeitsgelegenheiten werden dabei in den Bereichen Umweltschutz, Grün- und Sportanlagen, Pflegebereich und soziale Einrichtungen sowie in kommunalen und öffentlichen Einrichtungen bereitgestellt.

¹ z. B. Kommunalverwaltungen, Büchereien, Schwimmbäder, Bauhof, Klärwerk, Tierheim, Kurverwaltung

² z. B. eigene Werkstatt (Möbelwerkstatt), Obst- und Gemüseanbau, eigene Großküche, Verlag/Druckerei, Hauswirtschaft, Kleiderkammer

³ Zusammenarbeit mit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH (beQua)

⁴ Kieler Beschäftigungs- und Ausbildungsgesellschaft KIBA GmbH

⁵ Die tatsächliche Einstellungspraxis richtet sich einerseits nach den noch möglichen einzugehenden Arbeitsverhältnissen - und damit nach den finanziellen Mitteln der Gesellschaft - andererseits nach den leistbaren Kapazitäten für die professionelle Betreuung (d. h. Anleitung, Arbeitssicherheit, psychosoziale Unterstützung, Planbarkeit).

⁶ Gemeinnützige Ausbildungs- und Beschäftigungs-GmbH in der Hansestadt Lübeck

⁷ Zusammenarbeit mit der „Chance Zeitarbeit gGmbH“

⁸ Zusammenarbeit mit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Pinneberg mbH und dem bfw Pinneberg

⁹ Zusammenarbeit mit der NEULAND gGmbH

¹⁰ Zusammenarbeit mit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Stormarn (BQS) mbH

Frage 1b) Werden bisher schon Hilfeempfänger zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen bzw. ist dies geplant?

	Nein	Ja	1993	1994	1995	1996	1997 ¹¹
Flensburg		x	42	56	57	75	k.A.
Kiel/KIBA ¹²			kumuliert ca. 1.800 Fälle, d. h. rund 360 pro Jahr				
Lübeck/gab ¹³		x	200	220	260	(120) 358	k.A.
Neumünster							
Dithmarschen		x	8	16	20	47	k.A.
Hzgt. Lauen- burg		x	Angaben nicht möglich				379
Nordfriesland		x	ca. 60	k.A.	k.A.	k.A.	98
Ostholstein		x	88	107	97	116	126
Pinneberg		x	484	468	484	611	593
Plön		x	kumuliert ca. 610 Fälle ¹⁴ , d. h. 122 pro Jahr				
Rendsburg- Eckernförde		x	266	290	320	327	k.A.
Schleswig- Flensburg		x	72	88	92	110	108
Segeberg		x	36	53	55	102	159
Steinburg			ca. 150 Personen pro Jahr				
Stormarn		x	kumuliert ca. 900 bis 1000 Fälle, d.h. ca. 190 pro Jahr				
Schleswig- Holstein			2.078	2.120	2.207	(2.330) 2.568	2.285

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes wird die Heranziehung von Hilfeempfängern zur gemeinnützigen Arbeit praktiziert. Die Zahl der herangezogenen Hilfeempfänger ist dabei von 2.078 im Jahr 1993 auf 2.330 im Jahr 1996 angestiegen. Für das Jahr 1997 können noch keine vollständigen Angaben vorliegen.

¹¹ Stand 8/97 oder Schätzungen für '97

¹² Seit April 1997 hat die KIBA ein neues Verfahren entwickelt, wonach eine vierwöchige Verpflichtung zur Aufnahme eines gemeinnützigen Beschäftigungsverhältnisses festgeschrieben worden ist.

¹³ 1993-1995 Zahl der Arbeitsverträge; 1996 „Modellversuch 200“: 358 Arbeitsverträge

¹⁴ Die 230 Beschäftigungsverhältnisse mit NEULAND GmbH sind hier nicht erfaßt.

- 2a) **Haben Sie die Heranziehung von Sozialhilfeempfängern zu gemeinnütziger Arbeit auf eine Beschäftigungsgesellschaft oder einen anderen Träger übertragen?
Wenn ja, nach welcher Konzeption arbeitet dieser Träger?**

	Nein	Ja	
Flensburg		x	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Flensburg mbH (beQua) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung
Kiel/KIBA		x	- gesetzliche Regelungen, - Gesellschaftsvertrag, - Rahmenvereinbarung Stadt/KIBA, - Konzept „vierwöchiges Einführungsmodul“
Lübeck/gab		x	Mit der Gründung der „gab“ im Jahre 1992 ist dieser übertragen worden die Durchführung der Aufgabe „Hilfe zur Arbeit“, nicht die Aufgabe selbst, solches wurde aufgrund der gesetzlichen Regelung als unzulässig angesehen. Aus diesem Grund kann auch die Heranziehung von Hilfeempfängern/-innen zur Hilfe zu Arbeit jedenfalls insoweit nicht durch Beschäftigungsgesellschaften oder anderen Trägern als dem Sozialhilfeträger selbst erfolgen als der dazu notwendige Heranziehungsbescheid nur von dem Sozialhilfeträger selbst erlassen werden kann. Es muß diesem auch überlassen bleiben, über mögliche Maßnahmen aus § 25 Abs. 1 BSHG zu entscheiden. gab: Modellprojekt „MV 200“
Neumünster			
Dithmarschen	x		Zusammenarbeit mit der „Vermittlungsagentur“ der „chance Zeitarbeit gGmbH“, Heide. Gespräche mit der Projektgruppe „Maatwerk Schleswig-Holstein“ werden geführt.
Hzgt. Lauenburg	x		keine Angaben
Nordfriesland	x		Zusammenarbeit mit „Chance Zeitarbeit gGmbH“
Ostholstein	x		Zusammenarbeit mit der „Leitstelle für Beschäftigung und Qualifizierung“ der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH. Eine Kopie der Konzeption sowie eine Übersicht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen im Kreis Ostholstein liegen bei.
Pinneberg		x	Barmstedt, Pinneberg, Schenefeld, Wedel, Halstenbek, Bönningstedt, Pinneberg-Land Konzept der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Pinneberg
Plön	x		Maßnahmen mit NEULAND GmbH, Plön laufen nebeneinander.
Rendsburg-Eckernförde	x		nein
Schleswig-Flensburg	x		keine Angaben
Segeberg	x		nein
Steinburg	x		Es gibt Überlegungen zur Gründung einer Beschäftigungsgesellschaft bzw. Finanzierung entsprechender Dienstleistungen.
Stormarn		x	Seit 1996 Beschäftigung durch die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Stormarn - vgl. „Unsere Aufgaben und unsere Dienstleistungen“

Die Übertragung der Heranziehung von Sozialhilfeempfänger zur gemeinnützigen Arbeit auf die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften wird erst seit jüngster Zeit diskutiert, so daß zu diesem Punkt noch keine konkreten Aussagen gemacht werden können.

2b) Welche Vorkehrungen werden getroffen, um bei der Kooperation von Sozialamt und Beschäftigungsprojekten dem Datenschutz zu genügen?

Flensburg	Hilfeempfänger/-in geben der beQua eine Einverständniserklärung zur Übermittlung der notwendigen Daten.
Kiel/KIBA	Es werden nur die Daten übermittelt, die unabdingbar notwendig sind. Insofern wird die Beschäftigungsgesellschaft bei der Weitergabe von Datenmaterial im Sinne des Datenschutzes nicht als Dritte angesehen.
Lübeck/gab	Stadt: Im Rahmen des MV 200 werden die Hilfesuchenden, die nicht bei der „gab“ vorstellig werden (müssen), z. B. Frauenhausbewohnerinnen, der „gab“ anonymisiert benannt. Gab: Datenschutz ist gegeben, indem keine Auskünfte an Dritte erteilt werden, nur bestimmte Mitarbeiter in der gab einen Zugang zu Daten besitzen. Daten werden nur insoweit erhoben, als dies zur Durchführung erforderlich ist.
Neumünster	
Dithmarschen	Keine besonderen Vorkehrungen
Hzgt. Lauenburg	entfällt
Nordfriesland	Eine Heranführung des Personenkreises an die Vermittlungsagentur Chance Zeitarbeit erfolgt ausschließlich durch das Sozialamt. Eine Bekanntgabe von Namen der Einzelpersonen geschieht lediglich dann, wenn das Einvernehmen mit der betroffenen Person dafür hergestellt ist.
Ostholstein	Keine besonderen Vorkehrungen. Abschluß von § 19 BSHG-Verträgen erfolgt freiwillig. Die Hilfesuchenden treten nach Beratung durch die örtlichen Sozialämter selbst an die jeweiligen Beschäftigungsträger heran.
Pinneberg	Daten der Hilfeempfänger werden nur mit deren Einwilligung an Beschäftigungsträger weitergegeben.
Plön	Fehlanzeige/keine
Rendsburg-Eckernförde	Die Hilfeempfänger werden ersucht, sich direkt mit den Trägern des Beschäftigungsprojektes in Verbindung zu setzen. Persönliche Daten werden nur nach Zustimmung der Hilfeempfänger weitergegeben.
Schleswig-Flensburg	entfällt
Segeberg	entfällt
Steinburg	keine Angaben
Stormarn	Der BQS werden Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt.

Bei Kooperationen zwischen Sozialämtern und Beschäftigungsprojekten werden die Daten nur mit Einwilligung der Hilfeempfänger weitergegeben. Daten werden dabei nur in dem Umfang erhoben, wie dies zur Durchführung der Beschäftigungsmaßnahme notwendig erscheint.

2c) **Wie stellen Sie die Qualität der eigenen Beratung und die der Beratung der Beschäftigungsgesellschaften bzw. anderer Träger sicher?**

Flensburg	Durch Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen, Einstellung von qualifizierten Fachkräften und ständigem Informationsfluß zwischen dem Sozialamt und der beQua.
Kiel/KIBA	Die Beratungsarbeit wird von professionellen, erfahrenen Fachkräften ausgeübt. Bei der KIBA gibt es ein verzweigtes, aktuelles Informationssystem, auf welches die Berater/-innen zurückgreifen können. Enge Zusammenarbeit mit anderen beschäftigungspolitischen Akteuren, wie Sozialamt und Arbeitsamt. Nutzung EDV-gestützte Datensammlung.
Lübeck/gab	Stadt: Abstimmungsgespräche zwischen Sozialamt und „gab“. Gab: Die Qualitätssicherung in der eigenen Beratung wird sichergestellt durch kontinuierliche Schulung und Fortbildung der MitarbeiterInnen, durch Qualitätsweiterentwicklung und Controlling in regelmäßigen Fachgesprächen.
Neumünster	
Dithmarschen	Durch Fachpersonal des Kreissozialamtes, der örtlichen Sozialämter und der Vermittlungsagentur in Heide.
Hzgt. Lauenburg	entfällt
Nordfriesland	Durch die MitarbeiterInnen der örtlichen Sozialämter und des Kreissozialamtes.
Ostholstein	Vereinheitlichung im Kreisgebiet durch Bearbeitungshinweise, Fortbildung, Fachaufsichtsprüfungen, ständige Abstimmung mit der „Leitstelle“ in Grundsatzfragen und Einzelfällen
Pinneberg	Die mit der Sozialhilfesachbearbeitung befaßten Mitarbeiter werden über die Konzeption und die Aufgaben der BQG informiert. Zwischen der BQG und den örtl. Sozialämtern finden auf Kreisebene Abstimmungsgespräche statt, um die Arbeitsabläufe zu koordinieren sowie eine optimale Beratung der Sozialhilfeempfänger gewährleisten zu können. Die Beratung erfolgt durch die Sozialhilfesachbearbeiter und Sozialarbeiter.
Plön	Über Aus- und Fortbildung und regelmäßige Kontakte untereinander (Sozialhilfesachbearbeiter, Disponenten und pädagogische Betreuung bei der NEULAND GmbH, Arbeitsamt)
Rendsburg-Eckernförde	Durch Fortbildung und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten.
Schleswig-Flensburg	Den Hilfeempfängern werden die Vorzüge und Möglichkeiten, die die gemeinnützige Arbeit bietet, aufgezeigt. Durch ein Beratungsgespräch erfolgt eine genaue Beschreibung der Tätigkeit (Zweck, Entschädigung). Die Beratung erfolgt im Sozialamt, vor Antritt und während der gemeinnützigen Arbeit.
Segeberg	entfällt
Steinburg	keine Angaben
Stormarn	Die Beratung in den Sozialämtern erfolgt durch qualifizierte Sozialhilfesachbearbeiter. Es handelt sich allerdings nicht um ausgebildete Berufsberater. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Sozialämter bei allen Bemühungen, Sozialhilfeempfänger in Arbeit zu bringen, keine „Nebenarbeitsämter“ sind. Die Qualität der Beratung durch die BQS-Mitarbeiter ist von dort sicherzustellen, wobei eine Kontrolle durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind: Aus- und Fortbildung, Einstellung qualifizierter Fachkräfte, ein ständiger Informationsfluß zwischen Träger, Sozialamt und Arbeitsamt sowie bei den größeren Beschäftigungsträgern die Nutzung EDV-gestützter Datensammlung/-verarbeitung. Als besonders wichtig werden die regelmäßigen Arbeitstreffen zwischen den Mitarbeitern der Sozialämter und der Beschäftigungsträger angesehen.

3.) Nach welchen Kriterien wird die Arbeitsfähigkeit einer Person beurteilt und bescheinigt, die einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellt?

Flensburg	keine gesundheitlichen Einschränkungen, Alter unter 60 Jahre, keine fortgeschrittene Schwangerschaft, keine Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre, Deutschkenntnisse (Dolmetscher nicht nötig ist), keine Vorleistungen aus AFG-Leistungen, Rente etc. nicht drohende Ausweisung bei Ausländern/Innen
Kiel/KIBA	KIBA: Die datenmäßige Erfassung der Individuen erfolgt auf Seiten des Sozialamtes. Die Einschätzung der Daten erfolgt in Absprache mit den übrigen Akteuren. Das Sozialamt verweist arbeitsfähige/arbeitswillige Menschen zur KIBA-Beratung. Arbeitsfähigkeit wird im vierwöchigen Einführungsmodul geprüft.
Lübeck/gab	Nach einem Kriterienkatalog sind Personen von einem Arbeitsangebot ausgenommen: - in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, - mit Rentenansprüchen, - in Ausbildung, die in einem Sprachkurs des Arbeitsamtes sind, - die Grundwehr-/Zivildienst leisten. - Schwangerschaft, - Frauenhausaufenthalt, Hilfempfänger, für die die Unzumutbarkeitsklausel (§ 18 (3) BSHG) gilt Erwerbsunfähigkeit, - Alleinerziehende mit mind. 1 Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, - wo die Heranziehung zur Pflege Dritter (wenigstens nach Stufe I der §§ 15 SGB XI bzw. 69a BSHG beurteilt) gefährdet würde, die aber selbst nicht Hilfempfänger zu sein brauchen, - ausländische Hilfempfänger mit dem Aufenthaltsstatus Duldung (z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge), - bereits im Sozialhilfebezug befindliche Personen, die lediglich einen Wohnortwechsel vornehmen, - Obdachlose, Hilfempfänger ohne festen Wohnsitz. Es sind jeweils entsprechende Nachweise vorzulegen, die Vorlage ist aktenkundig zu machen.
Neumünster	
Dithmarschen	Selbsteinschätzung des Hilfesuchenden bzw. durch amtsärztliche Untersuchung
Hzgt. Lauenburg	persönlicher Eindruck ärztliches/amtsärztliches Attest
Nordfriesland	Unterstellung, daß eine volljährige Person arbeitsfähig ist, Nachweis der Einschränkung (z. B. Schwerbehindertenausweis, Bescheid des Versorgungsamtes) Amtsärztliche Untersuchung im Zweifelsfall verlangt
Ostholstein	gesundheitliche Einschränkungen bzw. (amts-) ärztliches Attest, ausführliches Beratungsgespräch.
Pinneberg	Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nach § 18 BSHG; vermittlungshemmende Merkmale: Alter, Gesundheit, Qualifikation, Dauer der Arbeitslosigkeit, psychosoziale und erwerbsbiographische Aspekte Gutachten vom Arbeitsamt oder vom Kreisgesundheitsamt
Plön	Gesundheit/körperliche Verfassung Belastbarkeit ggfs. ärztliche/amtsärztliche Stellungnahme Alter Personenkenntnis
Rendsburg-Eckernförde	Alter, Gesundheitszustand, persönliche Verhältnisse (Familienstand, Kinder, Pflegebedürftige), Beruf/ausgeübte Tätigkeit
Schleswig-Flensburg	persönlicher Eindruck Alter des Hilfempfängers persönliche Verhältnisse Gesundheitszustand Krankheit/Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest)
Segeberg	Einzelfallbeurteilung, keine festgelegten Kriterien.
Steinburg	körperliche Leistungsfähigkeit und u. U. (amts-)ärztliche Bescheinigung über Arbeitsfähigkeit, Einsatzbarkeit
Stormarn	§ 18 Abs. 3 BSHG, Gespräch mit dem Hilfempfänger, u. U. Klärung der Arbeitsfähigkeit ärztliches/amtsärztliches Gutachten

Kriterien für die Arbeitsfähigkeit von Sozialhilfeempfängern sind in erster Linie Alter, familiäre Verhältnisse und der jeweilige Gesundheitszustand. Beim Gesundheitszustand wird dabei in der Regel auf eine amtsärztliche Stellungnahme zurückgegriffen. Daneben spielt insbesondere der persönliche Eindruck der Sozialamtsmitarbeiter eine große Rolle. Die Arbeitsfähigkeit wird zudem häufig im Rahmen von Vorlaufphasen nach der Mehraufwandsvariante geprüft.

4.) In welchem Umfang wird jeweils von § 19 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative (Abschluß eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) und zweite Alternative (Mehraufwandsvariante) BSHG Gebrauch gemacht?

	Alternative 1 (Beschäftigungsverhältnis)	Alternative 2 (Mehraufwandsvariante)
Flensburg	keine Angaben	ca. 190 vorangestellte Fälle und 30 Fälle „reine“ Mehraufwandsvariante
Kiel/KIBA	per 31.3.97 sind 469 HzA-Beschäftigungsverhältnisse geschlossen; Im Zeitraum April/Mai 1994 - Ende 1996 waren 49 % aller Personen, die einen Arbeitsvertrag bei der KIBA erhalten hatten, vorher gegen Mehraufwandsvariante tätig gewesen.	ab 1.4.97 generell vierwöchige Phase der Gemeinnützigkeit (per 2.7. 120 Personen)
Lübeck/gab	400 Arbeitsverträge in 1996/97	Stadt: Nach Beschlußlage der städtischen Gremien erfolgt die Heranziehung zur HzA ausschließlich bei Neuantragstellern, ausgenommen der unter Ziffer 3 ausgewiesenen Personekreis. gab: Heranziehung ausschließlich bei Neuantragsteller
Neumünster		
Dithmarschen	1996 47 Beschäftigungsverhältnisse, davon 14 durch „Chance Zeitarbeit gGmbH“	Zur Variante 2 liegt kein statistisches Material vor.
Hzgt. Lauenburg	entfällt	Es wird im Kreis nur von der Mehraufwandsvariante Gebrauch gemacht
Nordfriesland	1997: insgesamt 69 Arbeitsverhältnisse, davon 41 Vollzeitarbeitsverhältnisse (13 bei Chance Zeitarbeit gGmbH, 18 Personen bei Gemeinden und 10 Personen bei den Freien Wohlfahrtsverbänden)	1997: 98 Fälle
Ostholstein	1997: 89 Verträge	1997: 188 Fälle
Pinneberg	1997: mind. 130 Verträge In Pinneberg überwiegend Variante 1, in Tornesch Wandlung von Variante 2 zu Variante 1, in Schenefeld ausschließlich Variante 1	1997: über 300 Fälle
Plön	120 Beschäftigungsverhältnisse ¹⁵	490 Fälle
Rendsburg-Eckernförde	1996: 102 Personen 1997: 158 Personen	Dem Abschluß eines HzA-Vertrages geht in der Regel eine Bewährungszeit der Hilfeempfänger bis zu 3 Monaten über die Mehraufwandsvariante voraus. 1996: 327 Fälle
Schleswig-Flensburg	Es werden bis zu 140 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei der Kreis-handwerkerschaft, Neue Arbeit Nord, START gGmbH, „TuWat“, Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	1997: 108 Fälle
Segeberg	61 Verträge	170 Fälle
Steinburg	50 - 60 Verträge p.a.	ca. 95 Fälle p.a.
Stormarn	Statistisches Material liegt nicht vor.	Statistisches Material liegt nicht vor. Zwischen 0 - 15 % der Sozialhilfeempfänger einer Gemeinde werden nach Variante 2 beschäftigt.

Für ganz Schleswig-Holstein kann davon ausgegangen werden, daß derzeit mindestens 2.100 (mit zunehmender Tendenz) Sozialhilfeempfänger im Rahmen des § 19 Abs. 2 BSHG sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger, die nach der Mehraufwandsvariante beschäftigt werden, ist ungefähr doppelt so hoch. Es kann jedoch festgestellt werden, daß sich die Mehraufwandsvariante zunehmend von einer „geschlossenen“ Maßnahme zu einer „vorgeschalteten“ Maßnahme entwickelt, d. h. der erfolgreichen Teilnahme folgt das Angebot zu einer einjährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

¹⁵ Ohne Berücksichtigung der NEULAND-Beschäftigungsverhältnisse

5.) Auf welchen Zeitraum sind die Maßnahmen angelegt?

Kreise	Alternative 1 (Beschäftigungsverhältnis)	Alternative 2 (Mehraufwandsvariante)
Flensburg	1-2 Jahre	1-6 Monate als vorgelagerte Maßnahme; Maßnahmen gem. § 20 BSHG 3 Monate
Kiel/KIBA	Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist i.d.R. auf 12 Monate befristet. In begründeten Fällen kann die Dauer bei max. 20 % der beschäftigten auf bis zu 60 Monaten verlängert werden.	Die gemeinnützige Phase nach § 19 (2), Variante 2, dauert generell 4 Wochen. Sie kann in Einzelfällen bei Bedarf oder auf Wunsch verlängert werden.
Lübeck/gab	Die Dauer der Beschäftigung beträgt mind. 1,5 (6 Monate unter Weiterzahlung der HzL plus 2 DM Mehraufwandsentschädigung/Std. und anschließendem möglichen einjährigen sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis) und längstens 3 Jahre.	
Neumünster		
Dithmarschen	Arbeitsverträge bis 1 Jahr, in Einzelfällen Verlängerung um 6 - 12 Monate	keine Angaben
Hzgt. Lauenburg	entfällt	Festgelegte Zeiträume für Maßnahmen gibt es im Regelfall nicht. Entsprechend der Tätigkeitsfelder beziehen sich die Maßnahmen regelmäßig nur auf die Saison.
Nordfriesland	1 - 2 Jahre	keine Angabe
Ostholstein	1 - 2 Jahre	keine zeitlichen Vorgaben
Pinneberg	1 - 2 Jahre	keine Angabe, häufig als vorgeschaltete Maßnahme für Variante 1
Plön	1 - 2 Jahre (in Einzelfällen)	1 Woche bis 4 Monate (durchschnittlich rd. 10 Wochen)
Rendsburg-Eckernförde	1-2 Jahre	mehrere Tage, Wochen, Monate oder gar Jahre je nach Einzelfall, i.d.R. 3 Monate Vorlauf für Arbeitsverträge gem. Variante 1
Schleswig-Flensburg	1 Jahr (Verlängerung um 1 Jahr möglich)	mehrere Monate bis hin zur Dauer der Hilfgewährung ohne zeitliche Begrenzung
Segeberg	bis 1 Jahr	2 Wochen bis 12 Monate
Steinburg	1 Jahr plus 1 weiteres Jahr in Einzelfällen	wenige Wochen
Stormarn	in der Regel 1 Jahr plus Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr	1 - 3 Monate

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird in der Regel ein einjähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen, mit der Option, um ein weiteres Jahr zu verlängern. In Kiel ist in Ausnahmefällen eine Beschäftigung bis zu 60 Monaten möglich.

Bei der Mehraufwandsvariante besteht eine große Bandbreite hinsichtlich der zeitlichen Dauer. Die Beschäftigungseinsätze können sich über mehrere Tage, Wochen oder Monate erstrecken.

6a) Wie ist es um die Akzeptanz der angebotenen Arbeit von seiten der Hilfeempfänger bestellt?

Kreise	Alternative 1 (Beschäftigungsverhältnis)	Alternative 2 (Mehraufwandsvariante)
Flensburg	Akzeptanz der angebotenen Arbeit bei ca. 95 %	
Kiel/KIBA		KIBA: Die Akzeptanz der seit 1997 obligatorischen Beschäftigung gegen Mehraufwandsentschädigung in Form des „Einführungsmoduls“ ist hoch. Grundsätzlich kann der Wille zur Arbeit bei allen Teilnehmern/-innen des Einführungsmoduls vorausgesetzt werden.
Lübeck/gab	gab: Nach ersten, allerdings noch nicht repräsentativen Einschätzungen halten über 50 % das Arbeitsangebot für zumutbar, ca. 25 % für nicht zumutbar, da ihnen die Mehraufwandsentschädigung zu gering ist.	
Neumünster		
Dithmarschen	Bei arbeitswilligen Hilfeempfängern/-innen besteht eine große Akzeptanz der angebotenen Arbeit.	
Hzgt. Lauenburg		nicht sehr groß
Nordfriesland	Im allgemeinen gut	
Ostholstein	Die Akzeptanz hängt von der Motivation ab. Arbeitsverträge, die auf freiwilliger Basis entstanden sind, werden sehr positiv aufgefaßt.	Werden häufig abgelehnt. Die Entschädigung von 2,00 DM/Std. wird als Schikane empfunden.
Pinneberg	Werden in der Regel nur mit Zustimmung des Hilfeempfängers angeboten. Die Akzeptanz ist überwiegend positiv.	Wird überwiegend akzeptiert, da sonst i.d.R. Kürzungen der Hilfe vorgenommen werden.
Plön	Werden akzeptiert und durchweg gerne angenommen.	Diese Arbeitsverhältnisse werden häufig zunächst abgelehnt unter Inkaufnahme einer einmaligen 25 %igen Kürzung der Hilfe entspr. § 25 (1) BSHG (Umfrage im Kreis Plön aus 1996: rd. 30 % der zur Arbeitsableistung herangezogenen Hilfeempfänger haben einmalig die angebotene Arbeit bei Hilfekürzung verweigert).
Rendsburg-Eckernförde	sehr gute Akzeptanz	mäßig bis geringe Akzeptanz
Schleswig-Flensburg	sehr hohe Akzeptanz	Die Akzeptanz der angebotenen Arbeit ist sehr unterschiedlich zwischen Zustimmung bis totaler Verweigerung. Ein Teil der Hilfeempfänger sieht die Maßnahme als Chance, wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden (Arbeitsgewöhnung). Bei Langzeitarbeitslosen treten Schwierigkeiten auf. Ein großer Teil der Hilfeempfänger sieht die gemeinnützige Arbeit eher als eine „Bestrafung“ und als Schikane.
Segeberg		Niedrige Akzeptanz, es bedarf Überzeugungsarbeit durch die Sozialämter. Während der Maßnahmen hohe Fehlzeiten, Arbeitsverweigerung etc.
Steinburg	hohe Akzeptanz 80-85 % der Beschäftigten	keine Angaben
Stormarn	Die Akzeptanz ist hoch. I.d.R. werden nur Personen eingesetzt, die Interesse haben und für die angebotene Arbeit geeignet erscheinen.	Geringe Akzeptanz, wenn im Anschluß ein Arbeitsvertrag in Aussicht gestellt wird. Für beschäftigung ohne Perspektive ist nur in Ausnahmefällen Akzeptanz festzustellen.

Bei der Frage nach der Akzeptanz von Beschäftigungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger muß zwischen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Beschäftigung nach der Mehraufwandsvariante unterschieden werden. Die Arbeitsverträge im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden in der Regel auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Dadurch wird eine sehr hohe Akzeptanz von 80 bis 95 Prozent der Beschäftigten erreicht. Anders verhält es sich bei der Beschäftigung nach der Mehraufwandsvariante. Diese Maßnahmen werden von den Hilfeempfängern häufig als Schikane bzw. Bestrafung und finden aus diesem Grund kaum Akzeptanz. Die Akzeptanz läßt sich allerdings erhöhen, wenn im Anschluß die Möglichkeit der befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angeboten wird.

6b) Gibt es Abbrecher?

Kreise	Alternative 1 (Beschäftigungsverhältnis)	Alternative 2 (Mehraufwandsvariante)
Flensburg	ja	ja
Kiel/KIBA	KIBA: Die Abbrecherquote bei den Beschäftigten liegt bei ca. 12 %. Im quantifizierten Zeitraum mündeten 80 % der Beschäftigten in einen Arbeitsvertrag ein. Mehr als die Hälfte der Abbrecher entscheiden sich während der ersten 4 Wochen gegen eine Fortführung ihrer Beschäftigung. Die Abbrecherquote liegt bei Personen, die zunächst gegen Mehraufwandsentschädigung gearbeitet haben, bei 17,5 % in den ersten 6 Monaten. Dagegen verlassen die KIBA im gleichen Zeitraum 30,1 % der Personen, die sofort ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind.	
Lübeck/gab		Es gibt eine hohe Abbruchquote in den ersten 4 Wochen der Beschäftigung von ca. 85 % aller Abbrecher ; 1,3 % verweigern die Annahme einer Beschäftigung grundsätzlich.
Neumünster		
Dithmarschen	ja	ja
Hzgt. Lauenburg	entfällt	ja
Nordfriesland	ja	ja
Ostholstein	geringe Quote	häufiger
Pinneberg	ja	ja
Plön	ja	ca. 30 % lt. Umfrage 1996
Rendsburg-Eckernförde	ja	ja
Schleswig-Flensburg	Abbruch i. d. R. nur, wenn ein fester Arbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt gefunden wurde, sonst so gut wie nicht.	Es gibt eine hohe Abbrecherquote. Viele Hilfeempfänger treten die Arbeit nicht an bzw. bleiben nach einigen Tagen unentschuldigt fern.
Segeberg	ja	ja
Steinburg	10-15 %	ja
Stormarn	Hier kommt es in wenigen Fällen zu Abbrüchen. Seitens der BQS erfolgen in Ausnahmefällen Kündigungen, z. B. wegen mangelnder Arbeitsbereitschaft oder wegen Alkoholmißbrauch.	Die Abbruchquote ist sehr hoch. Von einem Sozialamt wurde die Erfahrung gemacht, daß bis zu 90 % der aufgeförderten Hilfeempfänger die angebotene Arbeit nicht aufnahmen oder nach kurzer Zeit die Beschäftigung abbrachen.

Eng mit der Frage nach der Akzeptanz der Beschäftigungsmaßnahmen hängt die Frage nach der Zahl der Abbrecher zusammen. So ist es nicht verwunderlich, daß bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung deutlich weniger Abbrecher zu verzeichnen sind bei der Beschäftigung nach der Mehraufwandsvariante. Die meisten Abbrecher bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind dabei in den ersten vier Wochen der Beschäftigung zu verzeichnen, wobei häufig die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt Grund für den Abbruch ist. Insgesamt kann bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von einer Abbrecherquote von 10 bis 15 Prozent ausgegangen werden. Wesentlich schlechter sind die Erfahrungen bei der Mehraufwandsvariante. In Einzelfällen wurde die Erfahrung gemacht, daß bis zu 90 Prozent der vom Sozialamt aufgeförderten Personen die angebotene Arbeit nicht aufnahmen bzw. nach kurzer Zeit die Beschäftigung wieder abbrachen. Die Abbrecherquote reduziert sich, wenn im Anschluß eine befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wird.

6c) Können Sie Gründe für das Scheitern der Maßnahme nennen?

Flensburg	Aufnahme von Arbeit im 1. Arbeitsmarkt, gesundheitliche Probleme, Probleme der Kinderbetreuung, psychische Probleme, Fehlzeiten durch Suchtprobleme
Kiel/KIBA	keine Angaben
Lübeck/gab	gab: Gründe für den vorzeitigen Abbruch sind in 86 % nicht bekannt. 14 % werden in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.
Neumünster	
Dithmarschen	Mangelnde Integrationsfähigkeit oder -bereitschaft, Erkrankung, Überforderung
Hzgt. Lauenburg	geringer finanzieller Anreiz (2,00DM/Std.); Verlust der Möglichkeit neben der Sozialhilfe noch durch Schwarzarbeit Einkommen zu erzielen.
Nordfriesland	Nordfriesland: fehlende Bereitschaft, Alkohol, Erkrankung
Ostholstein	Suchtprobleme
Pinneberg	Häufig besteht gar keine Arbeitsfähigkeit. Aus falsch verstandenem Stolz wird derartiges von den Hilfeempfängern vielfach nicht angesprochen bzw. nicht erkannt. Teilweise wurde auch der falsche Arbeitsplatz angeboten. In der Regel sind aber auch in der Persönlichkeit die Ursachen zu suchen: resignatives Verhalten, Schuldsituation mit familiären Problemen, Suchtverhalten usw. Teilweise sind Abbrüche aber auch auf mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit und Einordnung ins Arbeitsleben zurück zu führen.
Plön	Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit, Arbeitsentwöhnung. Bei der Mehraufwandsvariante werden die HZL-Leistungen nicht dem „Arbeitseinkommen“ zugerechnet, und man ist nicht bereit ,für 2,00-DM/Std. zu arbeiten.
Rendsburg-Eckernförde	Suchtprobleme, fehlende Motivation, Arbeitsentwöhnung, Krankheit, zu geringes Mehreinkommen aus Sicht der Hilfeempfänger
Schleswig-Flensburg	Liegen meist in der Person begründet: Mangelnde Motivation, Lustlosigkeit, negative Einstellung zur gemeinnützigen Arbeit, oft Alkoholprobleme
Segeberg	Arbeitsunlust, -entwöhnung, mangelndes Interesse, gesundheitliche Beschwerden
Steinburg	Krankheit, Arbeitsentwöhnung, Lustlosigkeit, Alkoholprobleme
Stormarn	Bei Arbeitsverträgen (Variante 1) persönliche Problematik, wie z. B. Alkoholsucht. Die Mehraufwandsvariante wird i.d.R. als Druckmittel oder Schikane angesehen. Die Aufwandsentschädigung wird nicht als gerechte Gegenleistung (Lohn) für die Arbeit gesehen. Im ländlichen Raum stehen auch Ängste im Vordergrund, durch die Arbeit ins Gerede im hier eher überschaubaren sozialen Umfeld zu kommen.

Die Gründe für die hohe Abbrecherquote bei der Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern im Rahmen der Mehraufwandsvariante sind in der Regel in den individuellen Problemlagen der Hilfeempfänger zu finden. Als wichtigste Gründe sind Suchtprobleme, Krankheit, Arbeitsentwöhnung und fehlende Motivation zu nennen. Besonders im ländlichen Raum besteht darüber hinaus für Sozialhilfeempfänger das Problem, durch die gemeinnützige Beschäftigung in ihrem sozialen Umfeld als Sozialhilfeempfänger erkannt zu werden.

7a) Was geschieht mit den Hilfeempfängern nach Beendigung der Maßnahme?

Flensburg	Vor Abschluß der Maßnahme intensive Vermittlungsbemühungen, sonst Arbeitslosenmeldung.
Kiel/KIBA	Wer aus dem Arbeitsverhältnis heraus in Arbeit vermittelt wird, kann nach Bedarf etwa 6 Monate lang das Betreuungsangebot der Vermittlungstelle der KIBA in Anspruch nehmen. Dieses Angebot gilt auch für die Arbeitgeberseite.
Lübeck/gab	Bereits während der Maßnahme erfolgen Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und/oder Beratungsangebote in Kooperation mit dem Arbeitsamt, da nach Beendigung der Maßnahme Ansprüche nach dem AFG vorliegen, soweit keine Arbeitsaufnahme erfolgen konnte.
Neumünster	
Dithmarschen	Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Arbeitslose mit Ansprüchen nach dem AFG, evtl. ergänzende HzL gem. BSHG.
Hzgt. Lauenburg	Es wird weiter eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt.
Nordfriesland	Nach Beendigung der gemeinnützigen Tätigkeit (Variante 2) erfolgt in wenigen Einzelfällen die Überführung in ein zeitlich begrenztes oder auch längerfristiges Arbeitsverhältnis. Der übrige Personenkreis verbleibt im laufenden Bezug von Sozialhilfe. In den Fällen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse stehen diese Einzelpersonen anschließend für den 1. Arbeitsmarkt zur Vermittlung durch die Arbeitsverwaltung zur Verfügung und beziehen dann vorrangig Leistungen nach dem AFG, die auch - jedoch nicht in allen Fällen - ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.
Ostholstein	nur in sehr wenigen Fällen kommt es zu Arbeitsvermittlungen. Hauptprobleme sind fehlende Arbeitsplätze, mangelnde Qualifikation, Suchtprobleme, Sprachprobleme, körperliche Einschränkungen, soziales Umfeld.
Pinneberg	Nach Beendigung der Maßnahme sind die Teilnehmer für den ersten Arbeitsmarkt qualifiziert und können sich der allg. Arbeitsvermittlung über das Arbeitsamt stellen. Es wurden ggf. Ansprüche nach dem AFG erworben, die bei etwaiger weiterer Hilfebedürftigkeit berücksichtigt werden. Von der BQG wird vor Ablauf der Maßnahme eine Weitervermittlung in Arbeit angestrebt. Dies soll in Zukunft intensiviert werden. Bei weiterer Sozialhilfebedürftigkeit wird vom Sozialamt eine intensive eigene Arbeitssuche des Hilfeempfängers erwartet und auch kontrolliert.
Plön	Bei Variante 1 gelingt es einer Reihe von Fällen, die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu verwirklichen. Wenn eine feste Anstellung nicht möglich ist, besteht zumindest Anspruch auf Leistungen nach dem AFG, der eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe i.d.R. entbehrlich macht. Betreuung und weitergehende Maßnahmen wie Umschulung pp. obliegen dann dem Arbeitsamt. Demgegenüber zeigt die Variante 2 kaum einen nennenswerten Erfolg und führt kaum zu festen Anstellungsverhältnissen bzw. aus der Abhängigkeit von der Sozialhilfe heraus. Sie ist insofern nur geeignet, einer Arbeitsentwöhnung entgegenzuwirken, und wird regelmäßig im Vorfeld einer für den einzelnen Hilfeempfänger angedachten/beabsichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung über einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag zur Erprobung der Arbeitsbereitschaft angewandt.
Rendsburg-Eckernförde	1. Alternative: Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Aufnahme einer Ausbildung, Teilnahme an FuU-Maßnahmen, Bezug von AFG-Leistungen (teilweise mit ergänzender Sozialhilfe) 2. Alternative: prinzipiell unbegrenzte Dauer, aber Abschluß eines HzA-Vertrages möglich.
Schleswig-Flensburg	Wegen Gewährung von vorrangigen Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld/-hilfe entsteht oft ein Fortfall aus der laufenden Sozialhilfebetreuung. Vor, während und nach Beendigung der Maßnahme werden die Hilfeempfänger gebeten bzw. aufgefordert, sich um eine für sie geeignete Beschäftigung zu bemühen. Sofern sie keinen Arbeitsplatz finden, wird die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ungekürzt gewährt. Die Hilfeempfänger sind verpflichtet, in 14tägigen Abständen ihre aktiven Bemühungen auf der Suche nach einem Arbeitsplatz nachzuweisen. Die Forderung einer monatlichen persönlichen Vorsprache bei der Arbeitsverwaltung vor Auszahlung der Sozialhilfe wird ebenfalls praktiziert. Von Seiten des Sozialamtes wird versucht, den Hilfeempfänger in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln.
Segeberg	Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt. Aufforderung, sich um Arbeit zu bemühen. Teilweise Abschluß eines Arbeitsvertrages nach der 1. Alternative. Eine Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt ist selten.
Steinburg	Wieder eingegliedert in die Arbeitsvermittlung und Unterstützung durch das Arbeitsamt
Stormarn	Sofern durch die Maßnahme Ansprüche nach dem AFG erworben wurden, werden die Hilfesuchenden an das Arbeitsamt verwiesen. Durch die BQS erfolgt auch eine Nachbetreuung in geringem Umfang.

Bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelingt es in einer Reihe von Fällen, die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu verwirklichen. Wenn eine feste Anstellung nicht möglich ist, besteht zumindest Anspruch auf Leistungen nach dem AFG, der eine Inanspruchnahme von Sozialhilfe i.d.R. entbehrlich macht. Betreuung und weitergehende Maßnahmen wie Umschulung pp. obliegen dann dem Arbeitsamt. Gleichwohl bieten viele Kommunen eine weitergehende Betreuung und Vermittlung dieses Personenkreises an.

Anders sieht es bei der Beschäftigung der Sozialhilfeempfänger nach der Mehraufwandsvariante aus. Bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt zeigt dieses Instrument kaum Erfolge und auch Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden auf diese Weise nicht erworben. Somit bleibt im Anschluß an die Beschäftigungsmaßnahmen lediglich die Weitergewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

7b) In wie vielen Fällen gelingt es, sie in reguläre Arbeit zu vermitteln?

Flensburg	keine statistischen Daten der Vergangenheit; angestrebte Vermittlungsquote 20 %
Kiel/KIBA	Nach einer Verbleibsanalyse 1995/96 (Rücklaufquote: 32,4 %) wurde festgestellt, daß 37,7 % der ausgeschiedenen Mitarbeiter/-innen in Arbeit, Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung sind. 79,5 % der Befragten erhalten keine Sozialhilfeleistungen.
Lübeck/gab	Da die Maßnahme MV 200 mit Mehraufwandsvariante noch kein Jahr läuft; liegen Zahlen zur Vermittlungsquote noch nicht vor. Aufgrund der vorjährigen Erfahrungen mit dem Personenkreis nach § 19 (2)1 BSHG liegt die Vermittlungsquote bei 30 % (1996: Frauen 45 %, Männer 22 %)
Neumünster	
Dithmarschen	Von der Vermittlungsagentur konnten seit 2/96 45 % der Beschäftigten auf den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Die Erfolgsquote wird bei den von den örtlichen Sozialämtern abgeschlossenen Arbeitsverträgen nicht so hoch sein; Statistiken hierüber liegen leider nicht vor. Bekannt ist, daß überwiegend Arbeitslosengeld bezogen wird und in nur wenigen Fällen noch ergänzende HzL in Anspruch genommen werden muß.
Hzgt. Lauenburg	Äußerst selten. Bisher ist hier ein Fall bekannt.
Nordfriesland	Nachdem die Vermittlung in eine reguläre Arbeit zunächst nur in ganz geringen Einzelfällen möglich war, ist nunmehr die Bereitschaft der Arbeitgeber gewachsen, insbesondere bei Gewährung eines Lohnkostenzuschusses für einen begrenzten Zeitraum, diesen Personenkreis in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Seit 1/96 kann von einer Zahl von ca. 10 Personen ausgegangen werden.
Ostholstein	Konkrete Zahlen konnten nicht ermittelt werden.
Pinneberg	Von den Teilnehmern an Beschäftigungsmaßnahmen haben 7,5 % eine Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt aufgenommen. Für die Maßnahmen der Sozialämter wird keine entsprechende Statistik geführt.
Plön	Ca. 1 % der versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Maßnahmen nach Variante 2 führen regelmäßig nicht zu festen Arbeitsverhältnissen. Bezogen auf die NEULAND-Beschäftigungsverhältnisse liegt die Integrations-/Vermittlungsquote bei mehr als 50 %.
Rendsburg-Eckernförde	Variante 1 ca. 30% und Variante 2 kaum Vermittlung
Schleswig-Flensburg	Variante 1: ca. 20-30% Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt (Schätzung, da keine konkreten Zahlen vorliegen); Mehraufwandsvariante: sehr selten bzw. gar nicht .
Segeberg	unbekannt
Steinburg	ca. 10 % gelingt die Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt
Stormarn	Die Eingliederung in reguläre Arbeit gelingt nach Aussagen der weit überwiegenden Zahl der örtlichen Sozialämter nur in wenigen Fällen. Lediglich die Stadt Bad Oldesloe stellt fest, daß 30-50 % der Betroffenen in Arbeit oder Fort- und Umschulungsmaßnahmen des Arbeitsamtes vermittelt werden könnten.

Wie bei der Frage nach der Abbrecherquote besteht auch bei den Vermittlungserfolgen der Beschäftigungsmaßnahmen ein erheblicher Unterschied zwischen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Beschäftigung im Rahmen der Mehraufwandsvariante. Während im Anschluß an die befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Vermittlungsquoten von ca. 30 Prozent, die im Einzelfall sogar bei bis zu 50 Prozent liegen können, erreicht werden, kann ein Vermittlungserfolg im Anschluß an die Beschäftigung nach der Mehraufwandsvariante kaum festgestellt werden. Daneben spielt insbesondere bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die Vermittlung in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung eine bedeutende Rolle.

8) Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn ein Hilfeempfänger nicht bereit ist, die ihm angebotene gemeinnützige Tätigkeit aufzunehmen?

Flensburg	Zunächst wird die Kürzung der Sozialhilfe angedroht. Bei Arbeitsverweigerung Kürzung gem. § 25 BSHG von 25 % der Leistungen und im weiteren Verlauf wird die Sozialhilfeleistung ganz eingestellt.
Kiel/KIBA	Wenn das Scheitern aller Beratungsbemühungen offensichtlich wird und der grundsätzlich nicht vorhandene Arbeitswille einer Person erkennbar ist, ergeht eine entsprechende Mitteilung an das städtische Sozialamt, welches dann weitere gesetzliche Maßnahmen gem. § 25 (1) BSHG eingeleitet.
Lübeck/gab	Lübeck: Bevor von der gesetzlich vorgeschriebenen Handhabung nach § 25 Abs. 1 BSHG Gebrauch gemacht wird - die Entscheidung erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahme der sozialpädagogischen Mitarbeiter der „gab“ -, haben die Hilfeempfänger Gelegenheit, aufgrund der Androhung der Kürzung der Hilfe selbst Stellung zu nehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 BSHG). Kürzungsfälle ergeben sich bei lediglich 1 % der fraglichen Personengruppe. gab: In Beratungsgesprächen wird versucht eine Motivation zu erreichen. Ist dies nicht möglich, muß eine Meldung an das Sozialamt erfolgen, das dann über entsprechende gesetzliche Maßnahmen entscheidet.
Neumünster	
Dithmarschen	Ggf. wird nach § 25a Abs. 1 BSHG verfahren.
Hzgt Lauenburg	Regelsatzkürzung in Höhe von mindestens 25 % je Arbeitsangebot.
Nordfriesland	Es werden alle Möglichkeiten des Gesetzes (§ 25a Abs. 1 BSHG) ausgeschöpft, die auch durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte abgesichert sind.
Ostholstein	Gesetzlich vorgeschriebene Kürzung um 25 % des Regelsatzes. Es ist allerdings problematisch, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben oder der Hilfesuchende hilfebedürftig ist.
Pinneberg	Nach intensiver Beratung erfolgt ggf. die Kürzung der Sozialhilfe im Rahmen des § 25 BSHG.
Plön	Kürzung der Hilfe in Anwendung § 25 BSHG, im äußersten Fall bei beharrlicher Arbeitsverweigerung bis zur vorübergehenden völligen HilfeEinstellung. Bei Wiederaufnahme einer Hilfestellung kommen dann vornehmlich Sachleistungen in Betracht.
Rendsburg-Eckernförde	Gem. § 25 Abs. 1 BSHG: eingehende Beratung des Hilfeempfängers, Belehrung im Heranziehungsbescheid, 1. Kürzungsbescheid bei Nichtaufnahme der Arbeit, 2. Kürzungsbescheid mit Androhung der HilfeEinstellung, Einstellungsbescheid
Schleswig-Flensburg	Stufenweise Kürzung des Regelsatzes bis zur Einstellung der Zahlung
Segeberg	Kürzung des Regelsatzes um mind. 25 % (§ 25 Abs. 1 BSHG)
Steinburg	Gemäß Vorschriften des BSHG
Stormarn	Es werden die in § 25 BSHG genannten Konsequenzen gezogen, d.h. wenn keine wichtigen Gründe für die Weigerung vorliegen, wird die Sozialhilfe gekürzt.

Werden die angebotenen Tätigkeiten von den Sozialhilfeempfängern abgelehnt, erfolgt grundsätzlich gemäß § 25 BSHG eine Kürzung des Regelsatzes um 25 Prozent. Bei beharrlicher Arbeitsverweigerung kann es im Einzelfall zu einer vollständigen Einstellung der Hilfestellung kommen. Bei Wiederaufnahme der Hilfestellung kommen in einigen Kommunen vornehmlich Sachleistungen in Betracht.

9a) **Wie viele Antragsteller verzichten auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn die Leistungen von der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht wird?**

Flensburg	Im 1. Halbjahr 97 haben ca. 13 % der Antragsteller/-innen auf die Gewährung von HzL verzichtet.
Kiel/KIBA	Diese Problematik ist in Kiel z. Zt. nicht erkennbar. Das vierwöchige Einführungsmodul bei der KIBA ist monatlich ausgelastet und sogar überfüllt. Das Sozialamt erhebt Kriterien, die eine Berechtigung zum Leistungsbezug ausschließen, wobei die Verweigerung gemeinnütziger Tätigkeiten bislang nicht auffällig ist.
Lübeck/gab	Lübeck: Nach letzter Absprache mit der „gab“ liegt die Quote bei ca. 25 %. Gab: Nach derzeitigen Erkenntnissen liegt die Quote bei über 20 %.
Neumünster	
Dithmarschen	Es wird darüber keine Statistik geführt.
Hzgt. Lauenburg	Keine Aussage möglich, da diese Personen statistisch nicht erfaßt werden.
Nordfriesland	Bisher nicht registriert.
Ostholstein	unbekannt
Pinneberg	Die Frage des Verzichtes auf die Gewährung von HzL, wenn die Leistungen von gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht wird, stellt sich nicht. Dies ist nicht der Fall. Es wird auf § 25 BSHG verwiesen.
Plön	Im Falle der ersten Alternative erfolgt ein Verzicht äußerst selten. Das liegt auch darin begründet, daß die Verrichtung gemeinnütziger Arbeit über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mangels ausreichend vorhandener Einsatzstellen von vornherein nur den sog. „guten und willigen“ Hilfeempfängern angeboten wird. Bei der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit nach der 2. Variante werden Hilfeeinbußen (Kürzungen) zumindest für eine erstmalige Arbeitsverweigerung regelmäßig hingenommen. Ein endgültiger Verzicht bei beharrlicher Arbeitsverweigerung erfolgt gleichwohl nur in ganz wenigen Fällen (ca. 1-2%).
Rendsburg-Eckernförde	Ein Verzicht kommt selten vor. Oft Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Umzug des Hilfesuchenden, Kürzungen gem. § 25 BSHG werden oft hingenommen.
Schleswig-Flensburg	Weniger als 1 % der Hilfeempfänger verzichten; eine Kürzung der Leistung wird jedoch teilweise in Kauf genommen.
Segeberg	unbekannt
Steinburg	ca. 1 % der Arbeitsverweigerer verzichtet letztendlich auf die laufende Hilfestellung
Stormarn	Auf die Hilfestellung wird bei einer Aufforderung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, nur im Ausnahmefall verzichtet. Insgesamt werden jährlich allenfalls 10 bis höchstens 20 Fälle verzeichnet.

Daten über den Anteil der Hilfeempfänger, die auf Sozialhilfe verzichten, wenn diese Leistungen von der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht wird, werden nicht in allen Kommunen erfaßt. Da, wo sie erfaßt werden, ergibt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Die Anteile reichen dabei von 25 Prozent in Lübeck über 13 Prozent in Flensburg bis unter 1 Prozent in Schleswig-Flensburg und Steinburg.

9b) Gibt es Erkenntnisse über die Beweggründe dieser Personen?

Flensburg	Es gibt keine Erkenntnisse, nur Vermutungen.
Kiel/KIBA	keine Angaben
Lübeck/gab	gab: Hier lassen sich z. Zt. nur Vermutungen anstellen. Es ist denkbar, daß dieser Personenkreis über andere Einnahmen verfügt (z. B. 610 DM-Jobs, Schwarzarbeit, Unterstützung durch andere (Familie, Freunde)).
Neumünster	
Dithmarschen	keine Erkenntnisse
Hzgt. Lauenburg	Zu den Beweggründen gibt es keine Erkenntnisse, sondern nur Vermutungen dahingehend, daß durch das Angebot von gemeinnütziger und zusätzlicher Tätigkeit der Hilfesuchenden gehindert ist, neben der laufenden HzL durch Schwarzarbeit weitere Einkünfte zu erzielen.
Nordfriesland	keine Erkenntnisse
Ostholstein	Erkenntnisse über die Gründe gibt es nicht.
Pinneberg	keine Angaben
Plön	Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit, Arbeitsentwöhnung. Bei völligem Verzicht auf Hilfe muß quasi unterstellt werden, daß andere Erwerbs-/Einkommensquellen vorhanden sind.
Rendsburg-Eckernförde	Gemeinnützige Arbeit wird von den Hilfesuchenden teilweise als diskriminierend empfunden bzw. als Ausbeutung oder Schikane angesehen. Mangelnde Arbeitsbereitschaft und andere - dem Sozialamt nicht gemeldete - Einnahmequellen mögen weitere Beweggründe sein.
Schleswig-Flensburg	zu geringe Aufwandsentschädigung, gärtnerische Tätigkeiten sind anstrengend, der Antragsteller möchte nicht beim Verrichten dieser Tätigkeit gesehen zu werden, unter eigener Würde, keine Lust, genügend Schwarzarbeit, somit keine Zeit zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit.
Segeberg	Arbeitsaufnahme oder Einkünfte, die bei Antragstellung verschwiegen wurden.
Steinburg	keine Angaben
Stormarn	Konkret belegbare Erkenntnisse liegen nicht vor.

Über die Beweggründe, warum Hilfeempfänger gänzlich auf Sozialhilfe verzichten, wenn diese Leistungen von der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit abhängig gemacht wird, gibt es derzeit nur wenige bzw. keine Kenntnisse. Es werden lediglich Vermutungen dahingehend geäußert, daß dieser Personenkreis über andere Einnahmen verfügt (z. B. 610 DM-Jobs, Schwarzarbeit, Unterstützung durch Familie oder Freunde).



